

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Achtundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1903.

XI.

Der h. Florian und sein Stift.

Ein Beitrag
zur Passauer Bisthumsgeschichte.

Von

Bruno Krusch.

Mit diesem Dichterworte hat einer meiner leidenschaftlichsten oder, wie man heute zu sagen pflegt, temperamentvollsten Gegner¹ die traurigen Verheerungen beklagt, welche meine im dritten Merowingerbande geübte Kritik unter den Legenden angerichtet hat, und wer seine Schilderung meiner Verfolgungswuth liest, möchte sich in die Tage Diocletians zurückversetzt glauben. Gewiss hätte sich ein streng rechtgläubiger Bearbeiter für eine so heikle Aufgabe, welche mit den religiösen Fragen der Gegenwart noch in lebendigem Zusammenhange steht, weit mehr geeignet, aber mich trifft an der Wahl keine Schuld, und ich beklage selbst den Zufall, denn auf anderen Gebieten hätte ich leichtere Arbeit gehabt, ohne so vielen Unannehmlichkeiten ausgesetzt zu sein, wozu ich u. a. die schmählige Verdächtigung rechne, als ob meine Arbeiten andere als rein wissenschaftliche Zwecke verfolgen. Man hat also den heiligen Krieg gegen mich eröffnet, und unter Führung des Meisters der Legendenschule² schlossen sich hüben und drüben gegen den gemeinsamen Feind brüderlich zusammen diejenigen Kreise, welche diese Literatur mehr als Gegenstand der Erbauung wie als solchen der Kritik gelten lassen wollen — und der negativen schon gar nicht.

Das Ziel war beim h. Florian nicht allein die Rettung der von mir als karolingische Fälschung verworfenen Legende, sondern auch die Sicherung des aufs äusserste gefährdeten Zusammenhanges des örtlichen Heiligenkultus mit dem Alterthume, und es trat also zu dem allgemeinen Heiligenschutz in diesem Falle eine besondere Richtung mit mehr lokalem Interesse. Die Legende bildet den Eck-

1) B. Sepp, Beilage zur Augsburger Postzeitung, 1897 n. 59, 1898 n. 20, 1899 n. 68. 69. 71—73, 1900 n. 47—49, 1901 n. 37. 38. Die Artikel in den drei letzten Jahrgängen sind unter den Titeln: 'Zur Florianslegende' und 'Ueber das Zeitalter des Florianskultus' in drei Einzelheftchen auch besonders erschienen. 2) L. Duchesne im Bulletin critique 1897 n. 20, 1899 n. 33.

pfeiler für die traditionelle Auffassung von dem Fortbestande römischer Kultur und des Christenthums in den Donauprovinzen; ihr Schauplatz ist die alte Römerstadt Lorch, die angebliche Vorgängerin von Passau, und die Lorcher Bisthumsfabel hat die Vergangenheit der Stätte nicht unberührt gelassen, welche den Namen des Heiligen trägt und mit seinen Schicksalen aufs innigste verwachsen ist. Mein Urtheil traf also ein noch heute blühendes Stift und schnitt tief ein in mancherlei für die Geschichte des Landes hochbedeutsame Fragen. Hatte nach der Haus-Historiographie von St. Florian der Leib des Heiligen die Stürme und Verheerungen der Völkerwanderung überdauert, und reichte nach ihr auch das Stift in seinen Anfängen bis in die Römerzeiten zurück¹, so stellte mein Nachweis der karolingischen Abfassung der Legende alle diese ehrwürdigen Ueberlieferungen in Frage. Diese Anregung wurde von der oberösterreichischen Landesgeschichtsforschung², der gewisse Beziehungen zu Passau schon längst ein Gegenstand des Misstrauens gewesen waren, begierig aufgegriffen, und bei der Prüfung der späteren Quellen und besonders der Passauer Urkunden verblich der Stern des Heiligen immer mehr, so dass schliesslich das Aufkommen seines Kults in das letzte Drittel des 9. Jh. gerückt und alle älteren Zeugnisse als unrichtig interpretiert oder geradezu gefälscht gestrichen wurden. Aus den angeführten Gründen hat sich an diese armselige Legende eine Debatte geknüpft, wie an keinen der besseren und besten Texte des Bandes. Für mich stand einzig im Vordergrund die Frage ihrer Glaubwürdigkeit, für welche durch meinen Nachweis der Ursprünglichkeit der längeren Recension gegenüber der bisher für echt gehaltenen kürzeren eine andere und sicherere Grundlage gewonnen war, und dieses letztere Ergebnis haben die Gegner dadurch anerkannt, dass sie es stillschweigend annahmen. Die Entstehung des Textes im Alterthum hält gegenüber meinen Ausführungen nur Duchesne noch aufrecht, gegen den ich in dieser Sache bereits

1) Jodok Stülz, Geschichte des regulierten Chorherrnstiftes St. Florian, Linz 1835; Albin Czerny, Kunst und Kunstgewerbe im Stifte St. Florian, Linz 1886. 2) J. Strnad, Die Passio s. Floriani und die mit ihr zusammenhängenden Urkundenfälschungen I. Th. (Archivalische Zeitschrift, N. F. VIII, 1—118); II. Th. (ebd. IX, 176—314; Zählung des Separat-Abdr. S. 1—139). Den Anlass zu der literarischen Fehde mit Sepp hatte ein Artikel desselben Verf. in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung, München 1897, n. 202: 'Die Unechtheit der Passion des heiligen Florian' gegeben, in welchem über meine Ergebnisse referiert war.

das Wort ergriffen habe¹. Die heimische Richtung dieser Schule hat die spätere Bearbeitung zugegeben und sich so meiner Ansicht erheblich genähert; diesem Zugeständnis gegenüber wird auch der wiederholte Protest des charakterfesten Meisters kaum noch der Sache viel helfen können. Dieser hatte andererseits für die heimathlichen Interessen weniger Verständnis. Während sich die Landsleute des Heiligen um die durch die neueste Kritik stark discreditierte christliche Tradition bemühten und in der romanischen Landbevölkerung die Trägerin derselben gefunden zu haben glaubten, erklärte er es für wenig wahrscheinlich, dass im Anfang des 7. Jh. ein Heiligthum Lorch bestanden habe, oder auch nur Christen in diesen Gegenden vorhanden gewesen seien, und damit wiederholte er nur, was auf protestantischer Seite die ruhige und besonnene Forschung schon längst zum Ausdruck gebracht hatte. Duchesne's neuester Artikel würde mir kaum Veranlassung gegeben haben, auf den Gegenstand noch einmal zurückzukommen, denn bemerkenswerth ist eigentlich darin nur die von ihm beliebte scharf persönliche Art der Controverse, über die man sich allmählich schon zu wundern aufhört. Nöthiger erschien es vielleicht, in dem hitzigen Kampfe über das Alter des Kults und des Stifts und über die Glaubwürdigkeit der urkundlichen Zeugnisse Stellung zu nehmen, was ich bisher vermieden hatte, weil mir die Waffen des Gegners nicht recht gefallen wollten. Meiner Ansicht nach hat die lokale Verehrung im 8. Jh. ihren Anfang genommen, und die ersten Spuren finden sich unter der Regierungszeit Karls d. Gr. Die von befreundeter Seite geübte negative Kritik ist also über das Ziel hinausgeschossen, aber alle ihre Irrthümer bedeuten wenig im Vergleich zu den Luftschlössern der Tradition. Die Thatsächlichkeit des Martyriums kann allerdings nicht mehr in Zweifel gezogen werden, nachdem der Nachweis erbracht ist, dass zwar der Heilige als Lorcher Märtyrer nur durch Interpolation in das M. H. gelangte, dass aber den Interpolatoren eine aus dem Alterthum herstammende authentische Aufzeichnung vorgelegen haben muss. Ich freue mich, dass die Untersuchung in dieser Hinsicht eine für die Verehrer des Heiligen günstige Wendung genommen hat, und brauche nicht erst zu versichern, dass ich Irrthümer von meiner Seite ohne Weiteres zugebe und auch solche Anderer berichtige, ohne Rücksicht, ob Freund

1) N. A. XXIV, 535 ff.

oder Feind. Die stark polemische und theilweise sogar rein persönliche Behandlungsweise, wie sie meine Gegner mir gegenüber beliebt haben, habe ich nach Kräften zu vermeiden mich bemüht. Man hat mich der Textfälschung beschuldigt, verleumdet. Mit Genugthuung nehme ich von der Erklärung Duchesne's Notiz, dass er damit meiner wissenschaftlichen Ehre nicht habe zu nahe treten wollen. Wenn sich der schwer beleidigende Ausdruck, wie er hinzufügt, nur gegen meinen Scharfsinn richtet, so trage ich diesen Mangel immer noch lieber als den andern, und in stiller Bewunderung des reichen Schatzes von Geistesanlagen, den er sich selbst vindiciert, bescheide ich mich gern mit dem geringen Pfunde, welches er mir zu belassen beliebt.

Die Auffindung von neuem handschriftlichen Material hat mich in den Stand gesetzt, eine zweite und verbesserte Ausgabe der Legende zu liefern, und darin ist der nächste Anlass und der Hauptgrund für meine wiederholte und hoffentlich letzte Beschäftigung mit dem h. Florian zu suchen.

§ 1. Die Zusätze zum Martyrologium Hieronymianum.

Die ältesten Aufzeichnungen über den h. Florian, den Märtyrer von Lorch, auf welchen alle anderen Quellen über ihn mittelbar oder unmittelbar fussen, sind durch gewisse Zusätze zum M. H. auf uns gekommen, und diese knüpfen an einen afrikanischen Märtyrer dieses Namens an, welcher in der einzigen unverfälscht erhaltenen Hs. (E) des Urtextes in folgender Weise gefeiert wird:

4. Non. Mai. In Affrica natale Caelestini, Felicis, Urbani, Romani, Bellici, Marciani, Mittuni, Petri, Floriani.

Dieser Afrikaner wurde in den Hss. der jüngeren Textfamilie (Y) des M. H., von welchen zwei Ueberlieferungen (Z und B) erhalten sind, auf verschiedene Weise und zu verschiedenen Zeiten mit den Attributen des Lorchers versehen und so aus seiner ursprünglichen Verbindung herausgelöst. In dem älteren Text Z, als dessen Hauptvertreter die Hss. SW anzusehen sind, beginnen die Interpolationen noch recht schüchtern und ungeschickt unter Benutzung des freien Raumes hinter Floriani mit der Einfügung der Worte 'Petri et in Nurico Repense loquorque' (so W, 'Locarci' S), und ein unpassenderer Platz für das Einschiesel hätte kaum gewählt werden können. In der

jüngeren Hs. B ist man viel gewaltthätiger vorgegangen und hat nicht bloß die topographischen Merkmale des Lorchers vor dem Namen eingeschaltet, sondern auch dahinter noch Raum gefunden, ausführliche Nachrichten über Stand und Todesart hinzuzusetzen. Der so verfälschte Text hat unter Einklammerung der eigenen Zusätze des Interpolators das folgende Aussehen:

4. Non. Mai. In Africa natale Celestini, — Petri, [et in Nurico Ripense loco Lauriaco natale] Floriani [ex principe ('et principi' B) officii presidis, ex cuius iussu, ligato saxo collo eius, de ponte ('ponente' B) in fluvio Aniso missus est, oculis crepantibus praecipitatum, videntibus omnibus circumstantibus].

Der Wortlaut der Lorch Ortsangabe ist in Z und B ungefähr der gleiche, aber in der Stellung gehen sie auseinander, und die gänzliche Abwesenheit in E giebt den Ausschlag. Zum Ueberflus hat dann Z noch in der Eile zugleich mit der römischen Provinz, vielleicht durch die vorausgehende Copula verführt, den Märtyrernamen Petri mitgegriffen, der in der Corruptel prbi. schon an seiner richtigen Stelle vor Floriani stand, und so heillose Verwirrung angerichtet. Alles dies war noch zu ertragen, aber am schmerzlichsten empfanden die Verehrer des Heiligen die gänzliche Abwesenheit der Erzählung vom Märtyrertode in Z, und man ist auf sonderbare Einfälle gekommen, um die höchst unangenehme Lücke zu erklären. Auf der augenscheinlich verdorbenen Lesart 'loquorque' in W wurde die Conjectur 'loco require' aufgebaut, und dieser gab man die Deutung eines Verweises auf den vollständigeren Text in einem anderen Buche. Nun war das Verfahren gewiss nicht sehr kritisch, die schlechte Lesart 'loquorque' zum Ausgangspunkt zu wählen, während die gute 'locarci' der wichtigen Hs. S in den Noten stand, und an dieser ist kaum noch etwas zu ändern, denn wer sehen will, wird darin den Ortsnamen 'Laureaci' oder 'Loreaci', die nähere Bestimmung zu der Provinz Noricum Ripense finden, wie 'loco Lauriaco' thatsächlich in B dahinter folgt. Unter diesen Umständen war Duchesne mit der Vertheidigung seiner sonst ja ganz vortrefflichen Conjectur etwas in Bedrängnis gerathen, und schleunigst begab er sich auf die Suche nach Parallelen, was vielleicht besser vorher geschehen wäre, aber es liess sich nichts Rechtes finden: 7. Id. Ian. ein 'et reliqua' in Y, 3. Non. Ian. die Anfangsworte einer Interpolation in Z und B, welche vollständig in L vorhanden ist, indessen ohne jede An-

deutung der Unvollständigkeit. Die Ausbeute macht ihm selbst keine rechte Freude: 'Il n'y a pas de require, mais c'eût été le cas d'en mettre'. Also eine Stelle in den Hss. des M. H. wäre geeignet gewesen, mit dem Zusatz 'require' versehen zu werden, und diese Stelle, wo thatsächlich kein 'require' steht, muss seine Florian-Conjectur 'loco require' begründen! Ich will mich bei dieser Forschungsmethode, so scharfsinnig sie an sich sein mag, nicht länger aufhalten, sondern nur noch kurz bemerken, dass selbst Sepp dieser eigenartige Beweis nicht überzeugt hat, denn, so wenig er auch sonst mit mir sympathisiert, giebt er doch in diesem Punkte mir Recht und meiner Lesung.

Die Absicht bei der Einschiegung des Flickwortes war, eine unvollständige Copierung der Vorlage seitens Z nachzuweisen, und indem man ihr nun einen reicheren Inhalt andichtete, als in den erhaltenen Hss. zu finden ist, sollten die ausschliesslich B angehörigen Nachrichten über das Martyrium des Heiligen als gemeinsamer Bestandtheil von ZB hingestellt und so auf ihre Mutterhs. Y zurückgeführt werden. Indessen haben dieser nicht einmal die geographischen Angaben angehört, so ähnlich sie auch stilisiert sein mögen, denn ihre verschiedene Stellung beweist, dass sie erst nach der Abzweigung der beiden Tochterhss. in den Text eingeschwärzt worden sind. Die wiederholten Proteste Duchesne's werden an dem Sachverhalt nichts ändern und können am wenigsten einen Beweis ersetzen. Mit Y gelangte man nach seiner Datierung in die Zeit Chlothars II. (614—628), also noch lange nicht zu den alten Römern, und ohne Inanspruchnahme der ersten Recension E war das ersehnte Ziel nicht zu erreichen. Der Zustand dieser Hs. schien nun allerdings bei der gänzlichen Abwesenheit aller auf den Lorchener Märtyrer bezüglichen Attribute der Verwerthung im Sinne der Tradition kein kleines Hindernis zu bereiten, aber doch kein unübersteigbares, denn er gestattete immerhin, wie der sehr gewundene Ausdruck lautet, die Anwesenheit der Martyriengeschichte weder zu behaupten, noch zu verneinen. So wären wir glücklich an der Schwelle des 7. Jh. angelangt, und da es in jenen Zeiten kaum Kirchen oder Christen in diesen Gegenden gegeben hat, wurde die Abfassung der Legende über die Zeiten der Völkerwanderung hinaus bis ins 4. oder 5. Jh. vorgeschoben. Den festen Boden hatte diese Beweisführung schon lange vorher verloren, und auch die aufgestellte Datierung von Y wurde durch meinen Nachweis erschüttert, dass das Fest eines irischen Bischofs

Falbeus (15. kl. Aug.) darin eingetragen ist, welcher noch 630/640 nach Rom gepilgert war, so dass also die Entstehung der Recension kaum vor die Mitte des 7. Jh. fällt. In seinem neuesten Artikel hat Duchesne dem Umstande Rechnung getragen, auf die Verwerthung der Recensionen des M. H. für die Zeitbestimmung der Legende vollständig verzichtet, welche sich jetzt ganz von selbst ergibt, was ja auch viel bequemer ist, und in anerkennenswerther Bescheidenheit begnügt er sich, die Nachrichten über Florian bis auf Y zurückzuführen, wo er Halt macht, ohne den kühnen Sprung zu E zu wagen.

Sepp zeigt insofern ein besseres Urtheil, als er zwischen der Ortsbestimmung und der eigentlichen Geschichtserzählung scheidet, und nur jene für Y in Anspruch nimmt, welche nun nach allen Regeln der Kunst zum Ruhme des Heiligen ausgebeutet wird. Sie hat, wie er annehmen zu dürfen glaubt, schon zum ursprünglichen Texte des M. H. gehört und ist in E nur durch die Nachlässigkeit des Schreibers Laurentius ausgelassen. Was er anfangs nur wahrscheinlich fand, wird hernach sehr bald zur Gewissheit und dient zum Beweise gegen die Annahme einer Lorcher Geschichtsfälschung. An ihrer Fassung will er die Eintragung als Bestandtheil eines oberitalischen Märtyrerverzeichnisses aus dem Anfang des 5. Jh. erkennen, auf welches ihn die Vorrede zu der jüngsten Ausgabe des M. H. gebracht hatte, und von dieser Quelle ist die Brücke zu den Zeiten des h. Hieronymus leicht geschlagen, so dass er es kaum zweifelhaft findet, dass uns in den Lorcher Ortsangaben eine echte Tradition aus der Römerzeit vorliegt. Es handelt sich jetzt also nur noch darum, ob andere das ebenso wenig zweifelhaft finden, und welche Beweiskraft man einer Argumentation zuschreiben wird, welche eigentlich vollständig in der Luft schwebt.

Die Thatsache, dass E einen afrikanischen Märtyrer des Namens Florian behandelt, lässt sich nun einmal nicht aus der Welt schaffen, und man hätte von allen weiteren Versuchen, diese Hs. für den Lorcher zu verwerthen, Abstand nehmen sollen. Aber auch der Urtext von Y sah keineswegs anders aus wie E, und die Verwandlung des Afrikaners in den Lorcher ist erst in einer Epoche erfolgt, als Z und B bereits ihre eigenen Wege gegangen waren. In Z reichen die bekannten Gedenktage bis 646, doch ist zu beachten, dass uns für manche Zusätze dieser Klasse die Daten fehlen; aber möglich wäre es immerhin, dass ihre Entstehung noch in das 7. Jh. fiel. Die Recension B

überschreitet mit ihren Eintragungen nur wenig die zweite Hälfte des 8. Jh., und die Hs. selbst stammt aus dem Ende dieses Jahrhunderts. Erst in der zweiten Hälfte des 8. Jh. taucht also die ausführliche Martyriengeschichte auf, und erst damals hat sich, wie sich unten zeigen wird, der lokale Kult des Heiligen entwickelt. Die Lorcher Topographie ist in der Z-Klasse dagegen schon früher nachgetragen worden, aber auch nur sie. Die Art und Weise, wie die Zusätze in dem M. H. unter dem 4. Mai angebracht sind, stellt sich als eine Verfälschung der Quelle dar. Duchesne's Berufung auf anderweitige Zeugnisse für die Verehrung des Florian von Lorch am 4. Mai will wenig besagen, wenn nicht bewiesen wird, dass sie älter und von den Hss. des M. H. unabhängig sind. Wollte man nun fragen, welches Interesse im 8. oder frühestens am Ende des 7. Jh. bestanden haben kann, die Veränderungen in den Hss. des M. H. zu Gunsten des Lorcher Märtyrers vorzunehmen, so darf auf die engen Beziehungen dieser Hss. zu den irischen Missionaren und auf die Christianisierung Bayerns durch die Schüler Columbans hingewiesen werden, wie ja schon der ursprüngliche Text des M. H. mit grosser Verehrung und nicht blos einmal der h. Afra, der Märtyrerin von Augsburg, gedachte; aber auch den Angelsachsen, ihren Nachfolgern, musste daran liegen, durch lokale Märtyrer Anknüpfungspunkte für die Belebung der kirchlichen Bestrebungen in jenen Gegenden zu gewinnen.

Zur Beurtheilung der Angabe von B über das Martyrium des Lorcher Florian ist es vor allen Dingen nöthig, sich klar zu machen, welche Quellen der Interpolator sonst für seine eigenen Zusätze benutzt hat. Vollständige Märtyreracten sind ihm in zahlreichen Fällen bekannt gewesen, denn er sagt es selbst mit den stereotypen Worten: 'quorum (oder 'cuius') gesta habentur'. Im Allgemeinen erspart er sich dann die Mühe, selbst ein ausführlicheres Referat über solche Personen zu geben, und nur in sehr wenigen Fällen entnimmt er den Acten Thatsächliches, welche er citiert. Aber für seine Nachrichten über den h. Florian citiert er eben keine Acten, sondern bringt die Erzählung ohne jeden Quellenverweis. Hätten Acten vorgelegen, so würde es nach der sonstigen Gewohnheit genügt haben, den Heiligen etwa nach dem Muster von seinem Hintermann Silvanus:

4. Non. Mai. Et in Cesarea natale Silvani ['cuius gesta habentur' Zus. B]

mit einer einfachen Berufung auf die Stelle abzuthun, wo

über seine Schicksale Näheres zu finden war. Man wird also die Quelle für den Florian-Artikel nicht in einer fertigen Legende zu suchen haben, und ganz ähnlich liegt die Sache bei einem Zusatz über einen Märtyrer aus dem benachbarten Pannonien, wo ebenfalls der Verweis auf Acten fehlt:

7. Kl. Apr. In Sirmia Montani presbyteri. [De Singiduno¹ cum Sirmium fugisset, comprehensus est et missus est in fluvium, nono lapide inventum est corpus eius Zus. von B].

Die Verwandtschaft der beiden Stellen unter einander ist eine so enge, dass das, was über den einen Märtyrer gesagt ist, geradezu für die Interpretation des andern Artikels verwendet werden kann. In beiden ist die Art des Ertränkens mit ganz denselben Worten: 'missus est in fluvium' (oder 'fluvio') ausgedrückt, und diese einheitliche Ausdrucksweise beweist die Identität der Quelle und widerspricht der Annahme fertiger Acten für jeden der beiden Märtyrer. Auch ist vom Priester Montanus eine Passio nicht vorhanden, und nur die Acten anderer Heiligen geben uns sonst noch einige Ergänzungen über sein Martyrium. Die Nachrichten von B über ihn machen durchaus den Eindruck der Glaubwürdigkeit, und besonders ist die genaue Angabe der Oertlichkeit, wo sein Leib aufgefunden wurde, 'nono lapide', zu beachten.

Leider schliesst der Artikel über den h. Florian schon mit dem Sturze von der Ennsbrücke hinab in den Fluss. In den Schlussworten: 'oculis crepantibus praecipitatum, videntibus omnibus circumstantibus' ist das Brechen der Augen seit alter Zeit auf den Henker bezogen worden, der bei der Vollstreckung des Urtheils erblindet sein soll. Mit dieser Auslegung wird eine Person in den B-Text eingeführt, von der sonst darin nicht die Rede ist, und wenn 'praecipitatum' auf den Märtyrer geht, darf für die daneben stehenden Augen ein anderes Subject schwerlich construiert werden. Die vulgäre Ansicht schien mir aus diesem Grunde unzutreffend und sie lässt sich auch nicht ohne gewalthätige Aenderungen vertheidigen. Ado², welcher eine B-Hs. des M. H. benutzte, hat den Text ganz umschreiben müssen: 'et mox omnibus qui circumstabant videntibus oculi praecipitatoris eius crepuerunt'. Neuerdings hat Duchesne in offener Anlehnung an ihn 'praecipitatum' in 'praecipitatori' geändert,

1) 'Lingidonis' steht fälschlich in B. 2) Migne 123, col. 260.

wodurch der Abl. abs. 'oculis crepantibus' eine wenig geschickte und ganz ungrammatische Ergänzung erhielt, und wenn ihn Ado in diesem Falle nicht zuliess, so ist anzunehmen, dass er die lateinische Grammatik besser beherrschte. Die Conjectur reiht sich ihrem innern Gehalte nach den früheren desselben Gelehrten bei Gelegenheit der Afra-Legende¹ und oben (loco require) geäusserten an und kann mit diesen als Vorbild dienen, wie Conjecturen nicht gemacht werden dürfen. Nun ist auch an mich die Frage herangetreten, wie ich wohl eine zu meiner Erklärung passende Restitution finden würde. Vestigia terrent! Ich ziehe es also vor, nichts zu ändern und den Text so zu interpretieren, wie er überliefert ist, unter Beachtung des sonstigen Sprachgebrauchs der Quelle. Der Genuswechsel: 'missus est, — praecipitatum' giebt in diesem Latein noch nicht die Berechtigung zu einer Aenderung, und wenn das eine Mal der Heilige selbst Subject ist, lässt sich das andere Mal sein Leib leicht hinzudenken. Jedenfalls zeigt die analoge Stilisierung des Montanus-Artikels: 'missus est —, — inventum', dass die Conjectur 'praecipitatori' ganz unhaltbar ist, und stellt man nun das zu Unrecht eliminierte handschriftliche 'praecipitatum' wieder her, so giebt wieder die einfachste Erklärung des Ausdrucks der parallele Montanus-Text, denn er fährt hinter 'inventum' fort 'est corpus eius', und gerade diese Worte gebrauchen wir zum Verständnis der Stelle über Florian, wo sie offenbar dem ungeschickten Schreiber in der Feder stecken geblieben sind. Der Nachweis der ähnlichen Redigierung des Montanus-Artikels war schon in meinem vorigen Aufsatz gegeben worden, ohne jedoch diejenige Beachtung zu finden, welche ihm bei der Beurtheilung der ältesten Nachrichten über Florian zukommt. Dafür hat sich Duchesne auf eine lexikalische Erklärung des Ausdrucks 'oculis crepantibus' eingelassen, welcher ihm zu vertraulich und geradezu verächtlich für den Heiligen und viel eher für den Henker passend erscheint. Diese Ausführungen haben ersichtlich den Zweck, seiner Conjectur den Boden zu ebenen, wenn sie sich auch über den Grad rein subjectiver Wahrnehmungen kaum erheben dürften. Jedenfalls haben sie Sepp nicht zu überzeugen vermocht, denn er hat sich auf meine Seite gestellt, und diese Bundesgenossenschaft darf ich hoch schätzen.

1) Vgl. N. A. XXIV, 292.

Wie über das Martyrium des Montanus, so wird auch über den Lorcher Märtyrer Florian der Interpolator B gerade nur die paar Zeilen gehabt haben, welche er uns mittheilt, und eine müssige Frage ist es, und man wird vergeblich zu ergründen suchen, in welcher Weise diese Aufzeichnungen auf ihn gekommen waren. Der Märtyrer hatte, wie wir der ältesten Kunde über ihn entnehmen, seinen Tod in der Enns gefunden, und die Vorgänge bei dem Sturz von der Brücke sind genau beschrieben. Was aber aus seinem Leibe geworden war, erfahren wir nicht, und darin zeigt sich der wesentlichste Unterschied gegen Montanus, dessen Leib beim 9. Meilensteine aufgefunden wurde. Wo ist der Florians geblieben? Das ist für den Kult eine keineswegs gleichgiltige Frage, denn die Leiber der Heiligen bildeten durch die Wunderkuren eine Quelle des Wohlstandes für die Klöster, und mit ihrer Entfernung kamen auch die Stifter in Abnahme und die Mönche verliefen sich¹. Ein Märtyrer aber, der in die Enns geworfen war, konnte nur durch seine Auffindung ein solider Besitz werden, und da gerade über diesen wichtigsten Act die älteste Quelle sich vollständig ausschweigt, so konnten schlechte Menschen folgendermassen schliessen: Wenn von Montanus die Auffindung durch die Quelle bezeugt ist, von Florian aber nicht, so war dieser eben nicht aufgefunden worden, denn man wird zugeben, dass nicht alles wieder zu Tage kommt, was in die Enns geworfen wird, und dem Märtyrer war ein Stein an den Hals gebunden, welcher ihn, wenigstens nach der Auffassung unseres rationalistischen Zeitalters, in die Tiefe ziehen musste. Das Zeugnis des M. H. versagte also gerade da, wo es für eine kirchliche Stiftung von allergrösstem Nutzen zu werden versprach, und ohne den Leib des Märtyrers hätte sich überhaupt ein lokaler Kult schwer entwickeln können. Die Beschaffung des Leibes und seine Beglaubigung musste also ein Hauptziel der für die kirchliche Organisation jener Gegenden verantwortlichen Stellen sein.

§ 2. Kritik der Legende.

Eben da, wo das M. H. in so bedauerlicher Weise uns im Stiche lässt, tritt die Passio des Heiligen zur Er-

1) Der Versuch des Grafen Victor, den Leib des h. Gallus zu stehlen, giebt Walahfrid Veranlassung, Gottes Fürsorge für seine Erhaltung in folgender Weise zu preisen: 'ne, ablatis sancti viri reliquiis, monachorum catervas, quae inibi laudibus Dei serviturae erant, deesse contingeret'.

gänzung ein und liefert mit bewunderungswürdiger Genauigkeit alle jene Angaben, welche wir im Martyrolog vergeblich suchen, die Rückgabe des Märtyrerleibes durch den Fluss, seine Auffindung und Bestattung. Die Vollstreckung des Urtheils geht in derselben Weise vor sich, wie im M. H., nur tritt in dem Henker eine neue Person hinzu, und auf ihn ist hier auch das Brechen der Augen bezogen. Die Veranlassung für den Fluss, den herabgestürzten Märtyrerleib wieder von sich zu geben, lag in seinem heftigen Schreck ('expavit') über den Vorfall, und der Ort, wo er ihn trotz des Steines am Halse unter souveräner Verachtung der Gesetze der Schwerkraft absetzte, war ein höher gelegener Felsen. Hier gewährte ihm auf göttliches Geheiss ein Adler den nöthigen Schutz durch Ausbreitung seiner Flügel in Kreuzesform, und eine 'aquila' machte also das Unrecht wieder gut, welches Aquilinus, wie die Legende den Praeses nennt, begangen hatte. Die göttliche Wunderkraft erschöpfte sich fast, um den am Ufer der Enns liegenden und von den Fittichen des Adlers beschirmten Märtyrer der ersehnten Inventio und Depositio zuzuführen. Für diese beiden Acte war eine fromme Frau als Werkzeug ausersehen, wie das in ähnlichen Fällen öfter vorgekommen sein soll. Durch eine Erscheinung des Heiligen wurde sie über ihre Aufgabe unterrichtet, die Beerdigung an einem verborgenen Orte ('secretiore loco') vorzunehmen, worunter gewiss nicht Lorch und die nächste Umgebung zu verstehen ist, und er muss eine ganz bestimmte Stelle im Auge gehabt haben, denn er gab ihr gewisse Merkmale nicht allein für den Fundort, sondern auch für die Begräbnisstelle an. Die Ueberführung des kostbaren Schatzes vom Flusse her erfolgte mittelst ihrer Zugthierchen, wie der zierliche Ausdruck lautet, und aus Furcht vor den Heiden hatte sie allerhand Gestrüpp und Laub darüber gepackt, unter dem Scheine, als wolle sie es für die Umfriedigung ihres Gärtchens benutzen. Auf der Fahrt stellte sich unter der Einwirkung der Sonnenhitze das Bedürfnis nach einem kühlen Trunke ein zur Erquickung der erschlafften Thierchen, welche nicht mehr von der Stelle zu bringen waren, und alsbald zauberte ein Gebet des geängstigten Weibes einen wasserreichen Quell aus dem Boden, welcher zum Zeugnis der Verdienste des Heiligen noch heute fliesst, wie der Legendenschreiber treuherzig bemerkt. Die Bestattung besorgte die Frau wegen der bösen Verfolgung ganz heimlich und in aller Eile, just an der Stelle, welche ihr dafür vorher bezeichnet

war. An diesem Orte nun wurden zur Zeit des Verf. durch die dem Heiligen von Gott verliehene Gnade die schwierigsten Kuren ausgeführt, besonders Fieberkranke geheilt und Teufel ausgetrieben, und überhaupt alle, welche sich gläubig nahten, durften auf Barmherzigkeit rechnen: *'in quo loco fiunt sanitatis magnae per gratiam, quae data est illi a Deo, daemones effugantur, febricitantes sanantur, et omnes infirmi, qui fide integra speraverint, misericordiam consequuntur'*.

Die Legende zeigt uns also die vermeintliche Ruhestätte des Heiligen als den vielbesuchten Wallfahrtsort allerhand Bresthafter, und ihre Erzählung ersetzt gewissermassen die urkundliche Bestätigung für das Vorhandensein des Märtyrerleibes, welches durch die Fassung des M. H. stark in Frage gestellt war. Der hohe Werth dieses Textes für eine unter das Patronat des Heiligen gestellte kirchliche Stiftung liegt auf der Hand, und es bedarf keines besonderen Scharfsinnes, gerade in dieser Ergänzung den eigentlichen Zweck der Legende zu erkennen. Leider hat gerade dieser Theil der Schrift den wenigsten Beifall gefunden, und ich hatte hier leichte Arbeit, denn die Kritik, und zwar eine vernichtende, war längst vor mir geschrieben. Das Stift selbst hat die Männer hervorgebracht, welche der Legende den Todesstreich versetzt haben. Durch das freimüthige Urtheil von Kurz und Mühlbacher war nicht blos ihr Unwerth anerkannt, sondern im Anschluss daran als Folge des zweifelhaften Inhalts auch ihr späterer Ursprung; längst vor ihnen hatte sich Tillemont in demselben Sinne geäußert. Hier zeigt sich so recht der gewaltige Unterschied der älteren kirchengeschichtlichen Kritik gegenüber den reactionären Bestrebungen der modernen Legendenschule unter der Führung ihres Meisters. Duchesne findet in den Wundern nicht nur nichts Anstössiges, sondern erklärt sie ausdrücklich für nicht sehr erheblich (*pas bien considérables*), und kann nicht verstehen, wie ich daran habe Aergernis nehmen können. Zu ihrer Rechtfertigung hat er eine ebenso beredte als liebevolle Vertheidigung geschrieben, welche ich den Lesern nicht vorenthalten darf. Leichname kommen oft an die Oberfläche des Wassers, und ein Stein ist kein unübersteigbares Hindernis; für die Ausbreitung seiner Schwingen konnte der Adler andere Gründe haben, als diejenigen, an welche der Hagiograph gedacht hat; endlich die Entdeckung einer Quelle gerade im Augenblick des Bedürfnisses sei nichts Ungewöhnliches, sondern komme oft vor ohne jedes Wunder. Diese Bemerkungen zeugen von einem so tiefen Eindringen in die Geheimnisse der

Natur und spielen zum Theil in so entlegene Gebiete, wie das der Geologie, hinüber, dass man der Vielseitigkeit des Schreibers und seiner Beherrschung der heterogensten Dinge nur seine aufrichtigste Bewunderung zollen kann. Der Gegenstand ist aber durch seine Ausführungen keineswegs erschöpft, und ich muss mir schon gestatten, noch einige Fragen zur Ergänzung zu stellen. Nach der Legende war die Rückgabe des Märtyrerleibes durch den Fluss ein Ausdruck des Erschreckens desselben ('expavit'). Da erhebt sich denn doch die Frage: Können Flüsse Freude und Schmerz empfinden, wie wir Menschenkinder? Wenn der Adler nicht des Schutzes halber auf dem Leibe sich niederliess, zu welchem anderen Bedürfnis breitete er seine Schwingen kreuzweise über ihn aus? Endlich handelte es sich im letzten Falle nicht eigentlich um die Entdeckung (*découverte*), also die Aufsuchung einer schon vorhandenen Quelle, sondern um die Hervorbringung einer ganz neuen, und die Frage würde also so zu formulieren sein: Vermögen Gebete Quellen aus dem Boden zu locken zur Stärkung des Zugviehes bei grosser Hitze? Ich bezweifle keineswegs, dass auch meine neuen und letzten Zweifel eine befriedigende Erklärung finden werden. Uebrigens hat bis zu einem gewissen Grade doch auch Duchesne den ungünstigen Eindrücken Rechnung getragen, welche die Legende im Allgemeinen und nicht bloß auf mich gemacht hat, denn er hält sie für keinen alten, sondern nur relativ alten Text, wobei die Einschränkung sehr zu beachten ist, und seine Ansetzung in das Ende des 4. oder die erste Hälfte des 5. Jh. lässt immerhin einen Zwischenraum von einem Jahrhundert nach den Ereignissen, welche sie behandelt. Man darf sich also durch die warme Vertheidigung der ganz ungeheuerlichen Wundergeschichten nicht täuschen lassen, denn auch dieser Seite erscheinen sie eines vollständig gleichzeitigen Autors unwürdig, und der einzige Unterschied zwischen uns beiden besteht in der Bemessung der Zeitspanne, durch welche der unhistorische Charakter der Quelle seinen Ausdruck finden soll.

In Deutschland hat man es selbst auf der extremsten Seite doch nicht gewagt, in dieser Weise für Legenden des gewöhnlichsten Schlages einzutreten, und ich darf sogar Sepp als meinen Mitarbeiter bei der Sammlung der Merkmale für die spätere Abfassung begrüßen. In der Berufung auf das Zeugnis des hervorgezauberten Quells mit den Worten: '*qui ad testimonium meritorum eius usque hodie perseverat*', und ebenso in dem Bericht über die

vielen Heilungen am Grabe findet er ganz mit Recht ver-rätherische Spuren eines gewissen Zeitabstandes von der erzählten Christenverfolgung, und sein Zugeständnis, dass wir die Passio 'nur in einer späteren Uebersetzung' besitzen, verdient unter den gegenwärtigen Verhältnissen volle Anerkennung. Die anstössigen Wunder giebt er also im Gegensatz zu Duchesne preis, aber die Art, wie er sich ihrer entledigt, um hernach den Rest als Geschichte zu verwerthen, kann nicht meinen Beifall finden. Er streicht die bedenklichen Partien einfach weg und findet nach diesen Abstrichen bis in die Römerzeit zurückreichende Acten, welche mit den Worten: 'et statim oculi eius crepuerunt', also gerade vor den Wundern geschlossen haben sollen, während er aus dem zweiten Theile nur noch die Schlussbetrachtungen: 'Acta sunt haec' etc. für seine angeblich ältere Quelle in Anspruch nimmt, die sich allerdings unten als eine sehr zweifelhafte Beigabe erweisen werden. Dies Verfahren hat in der Legendenkritik leider nur allzu häufig Anwendung gefunden, und zu verschiedenen Malen habe ich mich auf das Schärfste dagegen erklären müssen, verdächtige Quellen durch Abstriche für die Geschichte zurechtzustutzen¹. Auf diesen Ausweg zur Rettung der Legende war übrigens schon lange vor Sepp der treffliche Tillemont gekommen, aber nur, um ihn sofort wieder aufzugeben, und auch in unseren Tagen ist von berufenster Seite davor gewarnt worden. Nach Mühlbachers Urtheil sind die Acten, wie sie uns jetzt vorliegen, als ein Ganzes anzusehen, und die beanstandeten Abschnitte lassen sich nicht trennen; als Ganzes aufgefasst, gehört aber die Legende einer späteren Zeit an. Die einheitliche Abfassung verbürgt übrigens auch der Stil, von welchem unten zu reden sein wird, und wenn es also Sepp noch nicht gelungen ist, den ältesten Text der Passio aufzufinden, so besorge ich fast, dass er etwas sucht, was niemals vorhanden war.

Wenden wir uns nun von der Auffindung und Bestattung des Märtyrerleibes im zweiten Theile der Legende zu dem eigentlichen Martyrium im ersten, so ist, wenn die Trennung des Ganzen als Act der Willkür zurückgewiesen werden muss, mit der Kritik des zweiten auch der erste getroffen, und die etwa in diesem auftauchenden Verdachtsmomente verdienen die stärkste Beachtung. Die Vorgänge bei den

1) N. A. XXIV, 293; Mitth. des Inst. für österr. Geschichtsforsch. XXI, 1; Scr. rer. Meroving. IV, 353.

Christenverfolgungen waren aber durch das reiche Material der auf uns gekommenen alten Märtyreraeten allgemein bekannt, und das ganze Mittelalter hindurch ist diese Literatur durch Anfertigung neuer Acten bereichert worden. Die fortwährende Beschäftigung mit ihr und eigene Productionen auf dem Gebiete bewirkten, dass mancherlei Kenntnisse der römischen Verwaltung ungefähr zu allen Zeiten verbreitet waren, und selbst aus ganz schlechten und späten Schriftstücken liessen sich Belege dafür bringen. Unser Legendenschreiber war nun in der glücklichen Lage, in der Passio des Bischofs Irenaeus von Sirnium¹, eines Märtyrers aus der Zeit der Diocletianischen Verfolgung, ein Vorbild zu finden, welches sich bis zu einem gewissen Grade nachahmen liess, und mein Nachweis seiner Abhängigkeit von dieser Quelle ist auch von Duchesne anerkannt worden. Wenn er im richtigen Legendentone seine Schrift mit den Worten beginnt: 'In jenen Tagen unter den Kaisern Diocletian und Maximian', so ist gerade der märchenhafte Anfang: 'In illis diebus', welcher an sich schon auf die spätere Abfassung hinweist, sein Eigenthum, und im Verlaufe der Erzählung hat er sich noch zweimal (c. 2. 11) dieser vagen Zeitbestimmung bedient. Abgesehen davon stammt die Vorrede im Ganzen Wort für Wort aus den Irenaeus-Acten, und bei Abweichungen hebt sich die Quelle durch die elegantere Stilisierung von der gewöhnlichen Legendensprache ('praemiis se perpetuis' P. Irenaei, 'promissionibus Christi' P. Floriani) des ungeschickten Ausschreibers scharf ab. Bei diesem Sachbefunde könnte an die Annahme des umgekehrten Verhältnisses kaum gedacht werden, und im Anschluss an die wörtliche Entlehnung der Vorrede hat auch die Verwandtschaft mit derselben Quelle in den einzelnen Phasen der gerichtlichen Handlung, der Ergreifung, dem Verhör, der Züchtigung, dem Urtheil und seiner Vollstreckung ihre Bedeutung, und Uebereinstimmungen in einzelnen Ausdrücken lassen sich allerdings auf unmittelbare Benutzung zurückführen. Das Bild der Acaunensischen Märtyrer² scheint dem Legendenschreiber bei der Schilderung des Conflicts zwischen den Pflichten des Heiligen als Soldat und Christ vorgeschwebt zu haben, worauf Mühlbacher aufmerksam

1) Die neue Ausgabe von v. Gebhardt, *Acta martyrum selecta*, Berlin 1902, S. 162 ff. ist nur ein Abdruck aus Ruinart. 2) *Passio Acaun. mart.* c. 9 = *P. Floriani* c. 6.

gemacht hat, und auch eine Erinnerung an die Afra-Legende ist zu bemerken¹. Der allgemeine Gedankengang aber war, wie gesagt, durch die Acten des Irenaeus gegeben, an welche sich auch der Ausdruck anlehnt, während Spuren eines echten Gerichtsprotokolls nirgends zu finden sind. Wie wenig die Verhandlung vor dem Praeses Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben kann, wird schon in ihrem Beginne klar. Denn kein römischer Richter, kein Richter überhaupt, möchte den Angeklagten mit den Worten empfangen haben, mit denen Aquilinus den Florian empfängt (c. 4): 'O Florian, warum sagt man dies von dir? Komm, opfere den Göttern, wie ich und deine Kameraden!' Jedermann weiss, dass Gerichtsverhandlungen ganz anders zu beginnen pflegen, und auch schon im Alterthum hatte der Process seine bestimmten Formen, von denen nicht abgewichen wurde, wie die echten Acten zur Genüge beweisen. Den h. Florian aber verhört kein reeller Richter, sondern der Legendenmann.

Die thatsächlichen Nachrichten über das Martyrium des h. Florian mit der Oertlichkeit und den persönlichen Verhältnissen waren in gedrängtester Kürze in der Notiz der Berner Hs. des M. H. enthalten, welche für die Kritik der Legende von mir zum ersten Male herangezogen wurde, wenn ich auch anfangs ihren historischen Werth nicht erkannt hatte. Mir erschien nämlich die Stelle zuerst als ein blosser Auszug aus der erhaltenen Legende, an welcher Ansicht auf der anderen Seite noch heute festgehalten wird. Zu einem anderen Ergebnis führte die wiederholte Untersuchung des Verhältnisses in Folge der Bemühungen der Vertheidigung, die Legende für die Geschichte zu retten. Man hatte mir die Frage vorgelegt, ob ein Mönch in der Mitte des 8. Jh., in welche Zeit ich die Abfassung gesetzt hatte, Noricum Ripense, dessen praeses, das officium desselben und den princeps officii hätte kennen können? Man hatte aber nicht bemerkt, dass man mit diesen Ausdrücken gerade den Inhalt der Notiz der Berner Hs. des M. H. wiedergab, und der Gegenbeweis somit nur diese entlastete und nicht auch die Legende. An sich waren die Einwände mehr die Aeusserung eines dunkeln Gefühls, als die Frucht ernsthafter Studien. Bei einiger Bekanntheit mit der Literatur hätte vor allem die Provinz Nori-

1) *Passio Aerae* c. 2: 'Tibi offero sacrificium meum' = *P. Floriani* c. 5: 'tibi offero sacrificium laudis'; c. 7: 'Ego vero sacrificium mundum offero Domino meo'.

cum Ripense ausscheiden müssen, deren Kenntniss ich unten noch über die beanstandete Zeitgrenze hinaus verfolgen werde. Der Praeses, das Haupt der Civilverwaltung der Provinz, ist in den Märtyreracten eine stehende Figur, wie er auch in denen des Irenaeus die Staatsgewalt vertritt, und ebenso darf das Officium als eine der Hagiographie ganz geläufige Einrichtung angesehen werden, welche sich übrigens keineswegs auf die Römerzeiten beschränkt hat. Auch Mitglieder des Bureaus, wie der Commentariensis, begegnen noch in der karolingischen Literatur¹ etwa zur Zeit Ludwigs d. Fr., und man wird daher künftig vorsichtiger sein müssen in der zeitlichen Begrenzung des Vorkommens solcher Ausdrücke. Der Princeps officii ist in dem sehr verbreiteten Leben des Bischofs Germanus von Auxerre² zu finden. Aus der Not. Dign. Oc. XLV, 7 wissen wir, dass wie alle Praesiden, auch der von Noricum Ripense einen solchen Bureauchef gehabt hat. Da mir das Gebiet der römischen Verwaltung viel zu wenig vertraut ist, als dass ich mir ein Urtheil über diese Fragen hätte anmassen dürfen, bat ich Prof. Mommsen um seinen Rath, und dieser erklärte die Notiz des Bernensis für gut und alt und, von Schreibfehlern abgesehen, für die erste Quelle, während er über die Legende gerade so urtheilte wie ich, dass ihre Fassung natürlich modern ist. Diese Befragung hat Duchesne Veranlassung gegeben, allerhand weise Lehren an mich zu richten und seine eigene Ueberlegenheit auf dem Gebiete des römischen Verwaltungsrechts in schonungsloser Weise mich fühlen zu lassen. Ich zweifle auch nicht, dass er selbst eines solchen Orakels niemals bedurft hätte, und überhaupt die Bearbeitung der Heiligenleben in seinen Händen weit besser aufgehoben gewesen wäre, wenigstens wenn man die unversehrte Erhaltung der Tradition als Endzweck der Kritik hinstellt. Wie aber die Sachen einmal liegen, hätte er sich doch die Frage vorlegen sollen, auf welchem Standpunkt die Florians-Kritik ohne meine Arbeiten heute stehen würde, und die Erinnerung an den früheren Zustand, als noch der Auszug bei Pez für den Urtext galt, hätte ihn belehren müssen, wie sehr er selbst von meinen Ergebnissen abhängig ist, worauf ich ihn schon in meinem früheren Aufsatz hinzuweisen die Ehre hatte, ohne dass er eine Rechtfertigung auch nur versucht hätte. Die Ansicht Momm-

1) Walahfrid, De exordiis et incrementis rerum eccl. c. 32; vgl. Waitz, VG. III², 512 N. 2. 2) V. Germani: 'cum princeps praesidialis militaret officii'.

sens hat übrigens nur zum Theil seinen Beifall gefunden. Er ist glücklich über die Werthschätzung der Notiz des Bernensis, aber dann trennen sich schon die Wege, denn er hält jene eben nicht für die erste Quelle, sondern die Legende, aus welcher der Martyrologischreiber seine gute Nachricht geschöpft haben soll. Und von dem Augenblick an, wo ihm die Mommsensche Ansicht nicht mehr behagt, macht er mich allein dafür verantwortlich, obwohl mein voriger Aufsatz über das Verhältnis keinen Zweifel liess, und behauptet mit dem ihm eigenen Wohlwollen gegen mich, sie sei hinterher erdacht für die Bedürfnisse einer gefährdeten Sache.

Bei der Beurtheilung des Verhältnisses zwischen den beiden Quellen muss selbstverständlich dem Umstande Rechnung getragen werden, dass die Notiz des Martyrologs nur durch eine einzige Hs. auf uns gekommen ist, welche ihre Fehler hat, und schon Mommsen fasste sein günstiges Urtheil über sie unter Abstraction von den Schreibfehlern. Umgekehrt sucht nun Duchesne gerade mittels dieser Schreibfehler ihre Minderwerthigkeit gegenüber der Legende nachzuweisen und zwar stützt sich seine Anklage auf die Worte: 'Floriani et principi officii presidis'. Statt 'et principi' ist natürlich 'ex principe' zu lesen, wie ich selbst schon in der Vorrede zu meiner Ausgabe S. 66 verbessert hatte, und nicht allein die Copula, sondern auch der folgende Dativ verrathen die Verderbnis. Während nun Duchesne ziemlich vorschnell das richtige 'praecipitatum' in das ungrammatische und ganz unzulässige 'praecipitatori' änderte, welches den Sinn in das Gegentheil verkehrt, sträubt sich derselbe hartnäckig, die richtige Lesart 'ex principe' aufzunehmen, sondern hält an der Corruptel fest, und auf diesem Wege hat sich dann glücklich ein Vorzug der Legende herausbringen lassen. Allerdings enthält nun ihr Text ebenfalls kein 'ex principe', doch lässt es sich durch geschickte Interpretation daraus entnehmen (*suggéré*), wenn man die Verbalformen der Vergangenheit 'antea militaverat' (c. 3), 'militiam exercebam' (c. 6) in die Amtssprache der alten Römer überträgt, was, wie gesagt, der Legendenschreiber vorgezogen hat, seinen modernen Auslegern zu überlassen. Die Fehlerhaftigkeit des Bernensis giebt Duchesne zu, und er hat auch nichts dagegen, dass ich an einer anderen Stelle 'deponente' in 'de ponte' geändert hatte. Dann liegt aber kein Grund vor, an der ersten Stelle die nöthige und ganz leichte Correctur nicht vorzunehmen, denn dass sie in das Duchesne-

sche System nicht passt, wird man als Grund kaum gelten lassen. Selbstverständlich kann der fehlerhafte Bernensis nicht der einzige vorhandene Text gewesen sein, und es ist auch kaum wahrscheinlich, dass der Legendenschreiber gerade diese Hs. vor sich gehabt hat. Damit erledigt sich eigentlich die ganze Sache, und auch Duchesne hat den Einwand wohl vorausgesehen, dass die Nachrichten der Legende aus einer etwas besseren Hs. des Martyrologs stammen können. Wie diese nun auch gelesen haben mag, der Text der Legende c. 4: 'Quid alios querimus, nam et (fehlt A 1a. b. c) princeps officiae nostrae Florianus christianum se esse fatetur?' hat die Copula gerade so wie der Bernensis des M. H., und hier darf sie nicht geändert werden, denn sie ist gestützt durch das vorausgehende 'alios'. Der Nominativ 'princeps' ist also Eigenthum des Legendenschreibers, und 'princeps officii' heisst der Heilige in den Hss. A 1 auch schon vorher (c. 2). Während also der Text des Martyrologs die Aenderung: 'ex principe officii' verlangt, setzt die Legende die 'militia' zwar ebenfalls in die Vergangenheit, belegt aber trotzdem den Heiligen mit dem Prädicat eines activen princeps officii. Die technische und alterthümliche Bezeichnung des ausgedienten Beamten war nach dem Zeugnis Cassiodors, *Variae* II, 28, *ex principe officii*, und so kehrt sich der Pfeil, welcher gegen das M. H. gespitzt war, vielmehr gegen die Legende. Uebrigens theilt diese den Heiligen offenbar der *militia armata* zu und fasst ihn ausschliesslich als ausgedienten Soldaten auf, so dass Tillemont verleitet wurde, an einen Gardehauptmann des Statthalters zu denken. Ob diese rein militärische Auffassung für eine Zeit stimmen würde, als nach der Einrichtung der Ducate durch Diocletian das Militärcommando abgesondert war, und der Dux von Pannonia I. und Noricum ripense sein eigenes Officium und seinen eigenen Princeps officii besass, erscheint doch zweifelhaft, und jedenfalls kann aus der Legende kein Mensch entnehmen, und der Legendenschreiber hat es schwerlich selbst gewusst, dass sein Princeps officii ein Bureauchef und zwar der Bureauchef des Civilbeamten war.

Das Martyrolog bezieht das Brechen der Augen auf den Heiligen, die Legende auf seine Henker, und mit dessen Erblindung gewinnt sie ein neues und für sie sehr bezeichnendes Wunder. Für die Ertränkung beruft sich das Martyrolog auf Augenzeugen: 'videntibus omnibus circumstantibus', während der Legende in allen bisherigen Aus-

gaben eine solche Beglaubigung fehlte. Indessen liess sie sich nach Duchesne leicht aus dem Texte folgern, und er beruft sich dafür auf die militärische Begleitung des Verurtheilten und seine eigene Erfahrung, dass solche Executionen stets den Vorzug haben, die Menge anzuziehen. Nehmen wir nun an, dass der Martyrologienschreiber dieselbe Schärfe der Beobachtungsgabe und dieselben Erfahrungen, wie sein Kritiker besessen hätte, so würde sich der Zusatz als eine Interpolation von ihm darstellen, welche er zu dem kurzen Auszug aus der Legende gemacht hätte. Das war eine Unwahrscheinlichkeit oder vielmehr Unmöglichkeit, und auf diese Weise hätte sich das Argument niemals beseitigen lassen. Inzwischen habe ich aber allerdings Hss. der Legende gefunden, welche den Zusatz haben und im Zusammenhang damit einen weiteren, durch welchen die erblindete Person noch viel bestimmter als der Henker hingestellt wird. Bei der starken Uebearbeitung und Interpolierung, der gerade die Hss. dieser Legende zu den verschiedensten Zeiten ausgesetzt gewesen sind, war zunächst der Fall zu erwägen, ob es sich nicht um ein späteres Einschiebsel aus dem Martyrolog handele. Aber das Misstrauen erwies sich als unberechtigt, und von mir selbst wird unten der Beweis geführt werden, dass diese Hss.-Gruppe vor den bisher bekannten den Vorzug verdient, wie ich sie auch meinem neuem Texte zu Grunde gelegt habe. Die Berufung auf die Augenzeugen scheidet also aus dem Beweismaterial für das höhere Alter der Martyrologiennotiz aus, und mit grösserer Ruhe werden jetzt die Gegner den neuen Legendentext vornehmen und sich daran erbauen können.

Aber rechte Freude werden sie vielleicht doch nicht daran erleben, denn wenn sich auch auf der einen Seite das Beweismaterial vermindert hat, so hat auf der andern der neue Text einen noch viel schlagenderen Beweis für die Abhängigkeit der Legende vom Martyrolog ergeben, welcher unten im Anschluss an die Untersuchung des Hss.-Verhältnisses vorgeführt werden soll, und alles drängt darauf hin, den Mommsen'schen Satz zu erhärten, dass das Martyrolog die erste Quelle ist, und nicht, wie Duchesne meint, die Legende. Auch die eifrigsten Verehrer derselben muss stutzig machen, dass alles, was die Vertheidigung zu ihrem Gunsten vorbringen konnte, in den paar Zeilen enthalten ist, aus welchen die Notiz des Martyrologs besteht. Die Ansicht der Gegner beruhte in der Hauptsache auf der Annahme, dass gewisse Kenntnisse

der römischen Verwaltung ein Mönch um die Mitte des 8. Jahrhunderts nicht hätte haben können, und an erster Stelle musste die Erwähnung der Provinz Noricum Ripense zu Gunsten der Legende zeugen. Aber hat denn nicht der gallische Clerus die kirchlichen Verwaltungsbezirke gerade auf der römischen Provinzial-Eintheilung aufgebaut, und giebt nicht die *Notitia Galliarum* beide Eintheilungen wieder, obwohl sie zunächst den Zwecken der Kirche dient? Dieses Verzeichnis der gallischen Bischofsitze ist nach Mommsen¹ um 400 aufgestellt und ungefähr das ganze Mittelalter hindurch unter den Händen der Geistlichkeit vervollständigt worden, wie jedermann weiss, welcher sich mit diesen Dingen beschäftigt hat. Nun war allerdings Noricum ursprünglich politisch mit Italien vereinigt und gehörte nicht in ein gallisches Provinzial-Verzeichnis, aber allmählich wurde durch die fränkischen Waffen der deutsche Osten in das franko-gallische Kulturgebiet hineinbezogen, und so erhielten die neuen Bischofsitze von Deutschland und Oesterreich nachträglich ihre Stelle in der *Notitia Galliarum*, wodurch die Universalität des gallo-fränkischen Reiches wenigstens auf kirchlichem Gebiete gewahrt blieb. Vielleicht den wichtigsten derartigen Nachtrag liefert eine alte St. Gallener Hs. (n. 397), welche Goldast in das Jahr 809/10, der Katalog² in die Mitte des 9. Jh. setzt. Dort ist zwischen der *Provincia Germania prima* und der *secunda* die Bayern-Provinz mit dem erläuternden Zusatz eingeschoben: '*id est Noricus Ripensis super Danovium sive Noricus mediterranea*'³. Der Schreiber dieser Zeilen kennt also nicht bloss das Ufer-Noricum, welches auch in der V. Severini zu finden war, sondern sogar die andere Theilprovinz und verräth mithin noch viel umfassendere Kenntnisse der römischen Verwaltung als der Legendenschreiber. Nach dem Urtheil der Gegner dürfte er natürlich erst recht nicht im 8. Jh. gelebt haben, sondern seine Kenntnisse würden ihm einen Platz im Alterthume sichern. Leider führt er als Metropole der neuen Provinz Salzburg an: '*civitas Iuvavo, id est Salzburg*', welcher er als Suffragane die Bischöfe von Regensburg, Passau, Freising, Neuburg und Seben zutheilt. Die Erhebung Salzburgs zum Erzbisthum ist aber bekanntlich erst 798 zur Zeit Arns erfolgt. Schon Gfrörer⁴ hat

1) Auct. antiq. IX, 555. 2) Scherrer, Verzeichnis der Hss. der Stiftsbibliothek von St. Gallen S. 135. 3) Auct. antiq. IX, 594. 4) Gfrörer, Gesch. der christl. Kirche III, 2, S. 696.

bemerkt, dass die denkwürdige Nachricht über die Organisation der Salzburger Kirchenprovinz nicht vor diesem Jahre aufgezeichnet sein kann, aber wegen des Alters der Hs. auch nicht lange nachher. Damit wäre also bewiesen, dass um 800 der Clerus — von einem Mönche als Verfasser der Legende habe ich nicht gesprochen — die römische Provinzial-Eintheilung so ausgezeichnet beherrschte, dass er die *Notitia Galliarum* durch die beiden Norischen Provinzen vervollständigen konnte, und die Erwähnung einer von ihnen in der Legende darf fortan ebensowenig als ein Kennzeichen der Römerzeit hingestellt werden, wie der Gebrauch des anderen Rüstzeugs der Märtyrerpöbel.

Wenn ich oben sagte, dass alle Spuren des Alterthums, welche der Gegner in der Legende gefunden zu haben glaubte, in der Notiz des Martyrologs zusammengedrängt seien, so habe ich ein Argument von ihm ausser Acht gelassen, nämlich den Unterschied, welchen der Legendenschreiber zwischen der municipalen Stellung von *Lauriacum*, eines einfachen *Castrum*, obgleich Sitz des Statthalters, und von *Cetium*, einer eigentlichen *Civitas*, macht. Auf diesen Einwurf hatte ich voriges Mal zu antworten unterlassen, und stürmisch fordert man jetzt meine Erklärung. Mir scheint nun mit diesem feinen Unterschiede viel mehr in die Legende hineingelegt zu sein, als wirklich darin steht, denn die municipale Verfassung von *Lauriacum* erwähnt sie mit keinem Worte, wie überhaupt nicht ersichtlich ist, ob der Legendenschreiber davon etwas verstanden hat, und ebensowenig erfahren wir aus ihr, dass der Statthalter daselbst seine Residenz hatte. Richtig ist also nur, dass *Lauriacum* als *Castrum* darin bezeichnet ist. *Eugippius*¹ nennt es *Oppidum*, auch *Civitas* und *Urbs*, erwähnt die Mauern und Thürme, gedenkt auch seiner Bürger und bezeugt, dass ein Bischof *Constantius* daselbst residierte. *Mommson* hat seine municipale Verfassung in Frage gestellt², *S. Rietschel* sie ganz geleugnet³. Summarisch fasst *Eugippius* die Donauorte unter dem Ausdrucke *Castella* zusammen, und ein

1) *V. Severini* c. 18. 27. 28. 30 'oppidum', *Capitelverz.* c. 30 'civitas', im Text c. 30 auch 'urbs'. Vgl. *Chr. W. Glück*, *Die Bisthümer Noricums*, besonders das *Lorchische*, zur Zeit der römischen Herrschaft (*SB. der phil.-hist. Classe*, Wien 1855, XVII, S. 115). 2) *C. I. L.* III, 2, p. 689; *Hermes* VII, 324. 3) *S. Rietschel*, *Die Civitas auf deutschem Boden*, Leipzig 1894, S. 31

Kenner¹ dieser Verhältnisse behauptet, dass alle diese verschiedenen Terminologien auf eines hinauslaufen, indem Diocletians radicale Verwaltungsreformen die althergebrachten Rangunterschiede beseitigt haben. Castrum findet sich nicht unter diesen identischen Bezeichnungen, und dafür bleibt also der Legendenschreiber der einzige Gewährsmann. Dass der Praeses der Theilprovinz Noricum Ripense in Lauriacum residirt habe, ist nur eine Vermuthung², für welche jeder Quellenbeleg fehlt. Aus der Legende scheint mir fast das Gegentheil zu folgern zu sein, denn hier begiebt sich der Beamte nach Empfang des kaiserlichen Rescripts zur Abhaltung der Untersuchung in das Castrum, was doch kaum nöthig gewesen wäre, wenn er seinen Wohnsitz dort gehabt hätte, und bereits Filz³ hatte richtig bemerkt, dass nach dieser Darstellung Lauriacum weder der Sitz des Praeses noch Hauptstadt Noricums gewesen sein kann. Streicht man nun die der Legende angedichteten ausgezeichneten Kenntnisse, so bleibt als reeller Rest nur der Unterschied zwischen Castrum und Civitas übrig, und dieser hatte im Zeitalter der Karolinger⁴ noch dieselbe Giltigkeit, wie früher, und wurde dem Clerus durch die Notitia Galliarum immerwährend vor Augen geführt, deren gründliche Lectüre noch heute nicht genug zu empfehlen ist.

Die zwischen Duchesne und mir schwebende Streitfrage, ob die Florians-Legende antik, d. h. am Ende des 4., höchstens am Anfang des 5. Jh. aufgezeichnet, oder, wie ich behaupte, karolingisch sei, lässt sich natürlich bei gediegener Kenntniss der alten Literatur sofort aus dem Stile entscheiden, und Prof. Mommsen hat die Fassung für modern erklärt, also seine Stimme für mich in die Wagschale geworfen. Bei der Lectüre fallen besonders die ungeheuer ungeschickten Satzübergänge auf, die ganz an unsern Märchenstil und die Erzählungsweise der Kinder erinnern. Die Sätze beginnen vorzugsweise mit 'Da' (Tunc), und gleich nach dem Plagiat aus den Acten des Irenaeus in der Vorrede setzt diese eintönige Ausdrucksweise ein: 'Da verbargen sich einige auf den Bergen — —. Da stritt

1) J. Jung, Die romanischen Landschaften des römischen Reiches. Innsbruck 1881, S. 431; Derselbe, Römer und Romanen in den Donauländern, Innsbruck 1887, S. 158². 2) Böcking, Not. Dign. IV, 1194; Glück a. a. O. S. 116. 3) M. Filz, O. S. B., Prof. in Salzburg, Ueber den Ursprung der einstmaligen bischöflichen Kirche Lorch an der Enns und ihrer Metropolitanwürde (Jahrbücher f. Literatur, Wien 1835, Bd. 69, Anzeigeblatt S. 54). 4) Rietschel a. a. O. S. 40. 58.

Heiligkeit und Glaube — —. Da stritten die gottlosesten Richter auf Befehl der Kaiser in ihrem Wahnsinn.' Das sind drei aufeinander folgende Sätze, und alle drei haben ein 'Tunc' an ihrer Spitze. Dieses Stichwort liefert nun eine wichtige Waffe gegen die Gegner. Wenn diese nämlich angebliche ältere Acten ausscheiden und sie mit der Ertrückung des Heiligen abschliessen wollen, um sich auf diese billige Weise des wunderreichen zweiten Theils der Legende zu entledigen, so braucht man nur dem angegebenen Schibboleth zu folgen, um sofort zu erkennen, dass die vorgeschlagene Trennung des Textes unzulässig ist. Wie nämlich vorher erzählt wird: 'Da kam Jemand voll von Ingrim' (Tunc adveniēns quidam), so heisst es auch hernach: 'Da nahm der Fluss den Märtyrer auf' (Tunc fluvius suscipiens martyrem), 'Da kam ein Adler' (Tunc adveniēns aquila), 'Da offenbarte sich der h. Florian einer Frau'. Alle diese 'Tunc' stammen aus derselben Feder, und derselbe Stilkünstler hat die ganze Legende ausgearbeitet, welche durchaus aus einem Gusse ist. Der fromme Legendenton äussert sich in der Verwendung der Deminutiva 'animaliola' (zweimal, doch nicht in A 1), 'hortulus', und so verklärt der Heiligenschein des Märtyrers selbst die Zugthiere und den Garten der Frau, welche den Leib auffand und seiner Ruhestätte zuführte. Wenn ein antiker Schriftsteller einer solchen Ausdrucksweise für fähig gehalten wird, dann giebt es mittelalterliche Legenden überhaupt nicht mehr.

§ 3. Die handschriftliche Ueberlieferung und der Text der Legende.

Für meine Ausgabe im dritten Merowingerbande war ich nur in der Lage, zwei Münchener Hss. s. X/XI. und XII. benutzen zu können, und einzelne barbarische Sprachformen der Karolingerzeit, welche ich in der älteren fand, hatte ich ebenfalls für meine Ansicht über die Entstehungszeit der Legende verwerthet. Um mich zu widerlegen, hat Duchesne sich auf das Gebiet der Textkritik begeben und auf Grund seiner reichen Erfahrungen in diesem Fache alsbald gefunden, dass meine älteste Hs. einen Text von untergeordneter Beschaffenheit enthält, auf dessen Varianten man sich nicht verlassen könne, während die jüngere durch correcte Formen und überhaupt reinere Sprache den Vorzug verdiene. Seine eigene Ausgabe des Lib. pontif. liegt schon zu weit zurück, sonst würde er

sich vielleicht erinnern, dass die schlechtere Grammatik in der Regel in den älteren, die bessere in den jüngeren Hss. zu finden ist, und den Grund könnte man darin suchen, dass die Abschreiber mit dem Fortschreiten der humanistischen Kenntnisse immer mehr an der Sprache herumgebessert haben. Nachträglich war mir ein noch älterer Text im *Passionarium maius Sangallense* s. X. bekannt geworden, welcher alle bisher bekannten Hss. überragte. Und wir sind mit den Entdeckungen noch nicht zu Ende. Zwei Wiener Hss. mit einem stark abweichenden Texte hatten wegen ihres geringen Alters und augenscheinlicher Willkürlichkeiten keine weitere Beachtung gefunden. Derselbe Text fand sich nun in einer Grazer Hs. aus dem Anfang des 10. Jh., und soviel Misstrauen ich auch anfangs gegen diese ganz allein stehende Recension hegte, so erlangte ich doch bei wiederholter Prüfung im Einzelnen die überzeugenden Beweise, dass gerade diese Hss.-Gruppe die ursprüngliche Textgestalt repräsentiert, und alle anderen Hss. aus einem theilweise umgearbeiteten Exemplare stammen. Auf Grund meiner neuen Ergebnisse ist der Text einer durchgreifenden Umarbeitung unterzogen worden, und viele und wichtige Stellen sind ganz neu hinzugekommen. Die Grundlage für die Kritik hat sich also verändert, und die als Argumente gegen die Echtheit der Legende von mir vorgebrachten Sprachformen haben durch das neue handschriftliche Material nicht überall Bestätigung gefunden; dafür hat aber dieses neue und ganz unumstößliche Argumente für die späte Entstehung geliefert, so dass ich keinen Grund habe, mit dem Umschwunge unzufrieden zu sein. Dadurch dass zwei bessere Hss.-Klassen vorgeschoben wurden, ist meine frühere älteste Hs. A 1 jetzt A 3 und die von Duchesne bevorzugte spätere A 2 jetzt A 4a geworden. Diese letztere hat für die Textgestaltung überhaupt keinen Werth mehr, und Duchesne wird sich enttäuscht fühlen, die schönen Lesarten, welche er aus dieser Hs. zusammengelesen hatte, um sie in den Text zu setzen, zum Theil gar nicht mehr in meinem Apparate zu finden. Als eine Bestätigung seiner genialen Textkritik wird er also meine neuen handschriftlichen Ergebnisse nicht auffassen dürfen.

Es folgt zunächst ein Ueberblick über den Apparat, welcher für die neue Ausgabe zur Verfügung stand.

A 1a) Graz, Universitäts-Bibliothek n. 412, aus dem Anfang des 10. Jh., mit Ausnahme einiger Seiten im hinteren Theile, welche im 13. Jh. ergänzt sind, gehörte

früher dem Kloster S. Lambrecht in Steiermark und enthält fol. 97'—100. XVII. Passio Floriani, alsdann fol. 100—106. Passio Pantaleonis, deren Anfang hier wiedergegeben zu werden verdient:

'Passio sancti Panteleonis martyris Christi. In illis diebus, regnante impio Maximiano et iniquo, multorum plurimum in hac vita dispiciet, cum pro ea quae in Domino est fides et propter regnum domini nostri Iesu Christi quidam in montibus se abscondebant, quidam autem in cavernis petrarum, et sic malis poenis de hac vita liberabantur, alii vero in civitatibus a pessimis principibus torquebantur et sic consummabantur in domino nostro Iesu Christo. Certabatur tunc fides et sanctitas per paciencia suos atletas coronans; haec autem victoria ad vitam ducit aeternam. Impiissimus autem Maximianus certabat insaniens. Cum autem esset in Nicomedia civitate, Christi autem atletae contrario certabantur ('ur' eras.), venerabilis vero fides vincebat. In illis diebus senior erat nomine Eustorgius, habitans' u. s. w.

Der Text der Pantaleons-Legende ist im Wesentlichen der der Ausgabe von Mombritius II, 191, aber noch mehr als diese zeigt die Hs., dass der Anfang wörtlich aus der Florians-Legende geschöpft ist und zwar aus der eigenthümlichen Fassung der Grazer Hs. Die entlehnten Stellen, welche oben mit kleinerer Schrift wiedergegeben sind, sind durch den Uebergang zu Pantaleon mit der Bemerkung über Maximian: 'Cum autem e. in Nicomedia c.' aus dem Zusammenhang gerissen. Diese Zusätze fehlen der Ausgabe in der Bibl. Casin. III (1877), Florilegium S. 246—251, welche somit einen reineren Text enthält und Mombritius vorzuziehen ist, der in der Bibliotheca hagiogr. lat. die erste Stelle hat.

Nachricht von dieser wichtigen Hs. hat zuerst Sepp gegeben, welcher seine Kenntniss wiederum Czerny verdankte.

A 1b) Wien, Hofbibliothek n. 650 (früher Rec. 3256), 12. Jh., enthält am Schluss fol. 191'—192 die P. Floriani. Auf der vorhergehenden Seite (fol. 191) steht ein lateinisches Gedicht über die Fische mit den übergeschriebenen deutschen Benennungen:

Hic iungo fini pisces tibi carmine tali:

hechet slie alent vorha asch

Lucius et tincus¹, capedo, trutta, timallus,

cresso al crebez grundele

Gratius, anguille sunt hic, cancri, coronille,

huse salmo carpho walr³ sture

Ipocus, gamarus², carabus balenaeque, rombus,

1) Die Schleie heisst 'tinea'. 2) 'Cammarus' ist vielmehr der Hummer. 3) 'wa:lr', ras. 't' c.

und hinter der Legende sind auf fol. 192. 192' von einer Hand des 15. Jh. Urkk. der Grafen Heinrich (1305) und Meynhard (1277) zu Görz und Tyrol für das Cistercienserkloster Sittich in Krain eingetragen, aus dessen Bibliothek die Hs. vermuthlich stammt.

A 1c) Wien, Hofbibliothek n. 336 (Hist. eccl. 5), aus dem Anfang des 13. Jh., enthält die Monate April, Mai, Juni des grossen österreichischen Legendars und ist mit diesem beschrieben in den Anal. Bolland. XVII, p. 36. Der Text der P. Floriani fol. 156—157. ist am Anfang und Ende stark gekürzt und durchweg willkürlich geändert, so dass es genügte, die Hs. an kritischen Stellen heranzuziehen. Von den übrigen Vertretern dieser Ueberlieferung in Heiligenkreuz, Zwettl und Melk (vgl. Anal. Boll. a. a. O. p. 60) konnte unter diesen Umständen ganz abgesehen werden.

A 2a) Zürich, Stadtbibliothek, Msc. n. C, 10, i, aus dem Ende des 10. Jh., grösstes Folioformat, das Passionario maius der Stiftsbibliothek in St. Gallen, enthält an 11. Stelle die P. Floriani¹.

A 2b) Cöln, Stadtarchiv, Wallraf'sche Sammlung n. 164 (früher VI, 21), geschrieben 1463 im Chorherrnstift zum Fronleichnam unsers Herrn in Cöln am Klingelpütz von der Hand des Bruders Symon, enthält den Sommertheil des Passionale vom 1. Mai bis 15. Juli und fol. 262—263. unsern Text.

A 3) München, Hof- und Staatsbibliothek n. 18546 (Teg. 546. 2), saec. X./XI, fol. 68'—71.

A 4a) München n. 22241, der 2. Band des grossen Windberger Legendars aus dem 12. Jh., fol. 71—72'.

A 4b) München n. 9536 (Ob. Alt. 36), saec. XII, fol. 13'—16.

A 5a) Lambach, Stiftsbibliothek M. XLII, saec. XII./XIII, fol. 130—131.

A 5b) St. Florian, Stiftsbibliothek n. XI, 384, saec. XII. ex., enthält fol. 329'—331. die sechs Lectionen der I. und II. Nocturn des Floriansofficiums.

A 6a. b) Breslau, Universitäts-Bibliothek n. IV. F. 178, geschrieben 1384, fol. 83—84, und IV. F. 183, vol. I, saec. XV, fol. 182—183, aus der Cathedral-Bibliothek in Neisse, lassen das 1. Capitel ganz weg und beginnen: 'In diebus illis cum venisset sacr. pr. Dyocl. et M. precepicio'.

1) Vgl. Scr. rer. Merov. IV, p. 38.

Eine fast vollständige Umschreibung des Textes enthalten endlich:

A 7a) Namur n. 53, saec. XII, fol. 1 $\frac{1}{2}$, aus St. Hubert in den Ardennen¹,

A 7b) Brüssel n. 9290, saec. XII, fol. 103—104', aus dem Laurentius-Kloster in Lüttich².

Nach der von den Bollandisten³ aus A 7a mitgetheilten Probe hatte die Stelle über den Tod des Märtyrers und die Bestrafung des Henkers (cap. 8) in dieser Recension die folgende Fassung: 'Haec dicens praecipitavit eum de ponte in fluvium. Statim insecuta eum divinitus plaga hac poena multavit, ut statim oculi eius a capite evolarent et concavi oculorum orbes nil illum profecisse in praecipitio martyris ostenderent, quem cum impulisset, non vidit lapsum, cum praecipitasset, non vidit submersum. Nam celeriter subsecuta est vindicta, ut cadenti sancto martyri non insultaret, immo potius sibi indignaretur aliorum ministrorum officium occupasse in morte sancti viri, cuius mors ante in caecitate istius est vindicata quam illum absorbuisset unda'.

Der Auszug (B) aus der Legende⁴, der früher als die ältere Fassung galt, hat sich vielleicht einer noch stärkeren Verbreitung erfreut, und unter den fünf Hss., welche ich in meiner Ausgabe aufgezählt hatte, befinden sich einige sehr alte. Obwohl diese Recension jetzt keine Bedeutung mehr hat, und auch auf ihre Hss. nicht weiter gefahndet wurde, will ich doch zwei gelegentliche Nachträge nicht vorenthalten. Die hochwürdige Benedictiner-Abtei Lambach besitzt ein Doppelblatt aus dem 10. Jh. mit einem Fragment der Recension B (fol. 2 administrante Aquilino — iussit eum fustibus, fol. 2' Tunc iniquissimus praeses — lassatis autem animaliolis), und offenbar bezieht sich auf diese Hs. die Anmerkung bei Wattenbach, GQ. I⁶, 42 N. 3. Ferner findet sich dieser Text in Brüssel n. 207—208, saec. XII, fol. 229—229'.

Zu meinem Texte im 3. Merowingerbände, welcher auf den Hss. A 3. 4a beruht, ergab schon die Auffindung der Hss.-Klasse A 2 wichtige Zusätze und Berichtigungen,

1) Vgl. Anal. Boll. I, 507. 2) Catal. Bruxell. der Bollandisten II, 305. 3) Anal. Boll. II, 287. 288. 4) Filz hat in der Fortsetzung seines oben citierten Aufsatzes, Jahrbücher der Literatur, Wien 1835, Bd. 70, Anzeigeblatt S. 27, unter den Quellenbelegen diesen Text aus der Pez'schen Ausgabe abgedruckt, also keine selbständige Ausgabe geliefert.

wenn auch nicht gerade sehr viele. Die Bemerkung über die Schlupfwinkel der Christen in der Zeit der Verfolgung (c. 1) wurde durch den Zusatz vervollständigt: 'et sic malis poenis de hac vita liberabantur', welche ich allein aus der gedruckten polnischen Legende hatte anführen können. Aehnlich fasst auch Afra den Märtyrertod als eine Befreiung auf, aber nicht vom Leben, sondern von der Hölle¹, und die Florianslegende giebt somit einer viel asketischeren Auffassung des irdischen Daseins Ausdruck, worin vielleicht der Grund lag, dass man die Bemerkung in dem gemeinsamen Archetypus der Hss. A 3—5 tilgte. In den Afraacten wird 'liberare' mit 'a', in unserer Legende aber mit 'de' konstruiert, und dieser Gebrauch wird bestätigt durch eine Stelle in c. 7: 'libera te de tormentis'. Der Praeses von Noricum Ripense ist die Instanz, vor welcher Florian sich zu verantworten hat, und im Allgemeinen führt er auch den Titel Praeses im Texte; an den zwei Stellen (c. 6. 7), wo in meiner Ausgabe auf Grund der Hss. A 3. 4 Praefectus stand, bieten die neu gefundenen besseren Hss. jetzt auch den richtigen Ausdruck. Mit ihrer Hilfe glückte es dann, eine für die Geschichte des Stifts höchst bedeutsame Interpolation auszuschneiden. Die fromme Frau, welche durch eine Offenbarung als Werkzeug für die Inventio und Depositio des Märtyrers ausersichen war, heisst in meinem Texte Valeria, aber die Worte 'nomine Valeriae' fehlen in den besseren Hss. hinter 'cuidam feminae' (c. 9), und es kann sie auch derjenige nicht vorgefunden haben, welcher im 9. Jh. den Auszug B aus der Legende anfertigte, denn er schrieb einfach 'cuidam matronae' ohne jede nähere Angabe. Nun bewahrt bekanntlich das Stift St. Florian als ehrwürdiges Erinnerungszeichen an das Martyrium des Patrons einen Grabstein der Valeria, welcher auch sonst nicht ganz unverdächtig ist, und der handschriftliche Befund der Legende scheint ihm die letzte Stütze zu rauben. Die Inschrift: '† VI. Non. Mai. deposicio S. Valerie vidue', brachte die fromme Frau auch im Kalender in die nächste Verbindung mit dem Märtyrer, dessen Fest IV. Non. Mai. ist, und diese Beziehung gab gewiss zu denken; überdies ist die Schrift überarbeitet und mit Zierrathen versehen, welche den Charakter des 13. Jh. an sich tragen.

1) P. Afrae c. 2: 'per hunc ignem temporalem, qui corpori meo paratus est, ab illo igne aeterno me libera, qui et animam et corpus simul exuret'.

Sie ist also verfälscht, und Prof. Mommsen hält es für so gut wie gewiss, dass sie aus Italien eingeschleppt ist und mit dem Reliquienkult zusammenhängt. Die Schreibung 'ci' für 'ti' in 'deposicio' dient ihm zum Beweise, dass sie frühestens dem 6. Jh. angehört, sich also auf eine Valeria bezieht, welche Jahrhunderte nach dem H. Florian gelebt hat, und der Name war in der christlichen Welt keine Seltenheit. Wenn heute die Schrift den Typus des 13. Jh. trägt, darf daran erinnert werden, dass das Grab der Valeria mit ihren Gebeinen um 1250 in der Kirche von St. Florian vor dem Stephansaltare aufgefunden wurde¹ — natürlich das authentische der ersten Verehrerin des Heiligen! So ist dieser Stein zugleich ein Bürge für die Echtheit der Grabstätte des h. Florian geworden, welchem Stift und Markt St. Florian ihre Entstehung verdanken; — wenigstens meint das Herr Sepp, und so muss es wohl wahr sein.

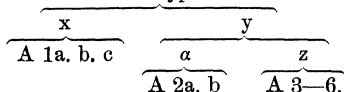
Alle oben aufgezählten Mängel, also Lücken, Interpolationen und sonstige Aenderungen finden sich in den Hss. A 3—6, und diese repräsentieren mithin eine einzige Ueberlieferung z. Im Vergleich zu ihr liefert die Hss.-Klasse A 2 einen erheblich besseren Text, und wir gelangen durch sie und besonders durch ihren Hauptvertreter, die alte Hs. A 2a, zu einer höheren Stufe der Ueberlieferung, von welcher indessen z sich nicht allzuweit entfernt hat. Der Werth von A 2a für die Textkritik zeigt sich besonders auch in der Erhaltung gewisser Konstruktionen und Formen, welche sich von den Merowingern in das Zeitalter der Karolinger vererbt hatten, und von diesen Dingen wird noch unten zu reden sein; aber bei allen Vorzügen hat diese Hs. auch ihre Gebrechen, und man braucht da nur auf manche Lücken in Folge Homoteleutons hinzuweisen (c. 3. 5). Ihre bei weitem jüngere Schwester zeigt theilweise eine ganz willkürliche Ueberarbeitung und hat als Text des 15. Jh. für die Kritik kaum erheblichen Nutzen; eine mit A 2a gemeinsame Lücke (c. 9 *secrete cum festinatione*) verräth noch die Abstammung aus derselben Vorlage a. Unter den Sprossen des z-Exemplars zeichnet sich wieder die älteste durch grössere Reinheit des Textes und Alterthümlichkeit der Sprachformen aus. Die von Duchesne so sehr gepriesene Klasse A 4a.b vermehrt erheblich die Zahl der willkürlichen Aenderungen,

1) A. Czerny, Kunst und Kunstgewerbe im Stift St. Florian, Linz 1886, S. 18.

und die Degeneration wächst nach unten hin lawinenartig. Durch Umarbeitungen und Interpolationen sind im Laufe der Jahrhunderte immer neue Varianten hervorgebracht worden, und eine Sammlung dieser Spreu würde den vielfachen Raum des Textabdruckes einnehmen. Ich verzichte darauf, das Hss.-Verhältniss bis in die untersten Glieder weiter zu verfolgen und möchte nur im Allgemeinen bemerken, dass der Text der Florianslegende zu den verwildertsten gehört, welche mir in dieser Literatur überhaupt vorgekommen sind, und verwöhnt bin ich nicht. Auch in meiner Vorrede hatte ich bereits auf diesen Zustand hingewiesen.

Die Hauptfrage, welcher wir uns jetzt zuwenden, besteht aber in der Beurtheilung der stark abweichenden Hss.-Klasse A 1 und ihres Verhältnisses zu allen übrigen Hss. A 2—6, welche gegenüber dieser Recension nur als eine einzige Quelle γ aufzufassen sind¹. Von der Beantwortung dieser Frage hängt es ab, ob die zahlreichen Ergänzungen dieser Hss.-Gruppe und ihre ganz andere Stilisierung einiger Sätze in den Text oder in die Noten gehören, und zuerst wird man gewiss, wie ich es gethan hatte, dem Anschluss an die Mehrzahl der Hss. als dem sichereren Verfahren den Vorzug geben, wie auch nicht gelegnet werden kann, dass diese Ueberlieferung bei der breiteren handschriftlichen Grundlage sich besser feststellen lässt. Für die Ursprünglichkeit der Klasse A 1 kann die ausgezeichnete Einfügung ihrer Zusätze in den Zusammenhang des Textes angeführt werden. Die Einleitung (c. 1) gedenkt der Christen, welche sich auf Bergen und in Steinhöhlen verborgen, wozu schon A 2 einen Zusatz über ihren Märtyrertod durchs Strafgesetz machte, aber jeder Leser sieht sofort, dass die beiden Fälle eigentlich auf Florian keinen Bezug hatten, welcher sich eben nicht verborgen, sondern in Lauriacum freiwillig gestellt hatte, und so passt die Bemerkung von A 1a.b — in A 1c fehlt das 1. Kap. — ganz ausgezeichnet, dass andere in den Städten von den schlechten Kaisern (principibus) gefoltert wurden, wenn auch die Kaiser, welche nach c. 2 unter dem Ausdruck 'Principes' gemeint sind, an der Ausführung

1) Der Uebersichtlichkeit halber füge ich den Stammbaum bei:
Archetypus



der Folterungen weniger betheiligt waren, als die Richter. Den Rang eines Princeps officii legen Florian die Hss. A 1 gleich bei seinem ersten Auftreten (c. 2) bei, während wir ihn durch y erst aus der Rede der Häscher (c. 4) erfahren. In beiden ist das Zusammentreffen des Heiligen mit seinen ehemaligen Kriegskameraden auf der Ennsbrücke bei Lauriacum (c. 3) geschildert, aber den Zweck ihrer Aus-sendung erfahren wir nur aus A 1: 'qui missi erant ad inquirendos christianos', und durch diese Bemerkung findet der Zusammenhang eine vortreffliche Ergänzung, und auch der Ausdruck schliesst sich genau an die (c. 2) geschilderte Thätigkeit des Praeses an: 'coepit vehementer inquirere christianos', dessen Werkzeuge eben die Soldaten waren. Die wiederholte Ermahnung des Praeses an den Heiligen (c. 6) klingt aus in die Aufforderung: 'Sacrifica diis', welche in y fehlt, doch mit denselben Worten gleich bei Beginn des Verhörs (c. 4) an den Angeklagten ergangen war und ebenso später wiederkehrt (c. 7). Von dem Zusatze von A 1 bei der Vollstreckung des Urtheils, der genauen Bezeichnung des Henkers als des Erblindeten und der Beziehung auf Augenzeugen war schon oben die Rede. Der ausgezeichnete Anschluss des Zusatzes mit dem stereotypen: 'Tunc fluvius' an den folgenden Text, wo y vielmehr 'Fluvius autem' liest, verbietet an eine spätere Interpolation aus dem Martyrolog zu denken, wo die Bemerkung über den Umstand wörtlich zu finden ist. In der Erzählung von der Ueberführung des Märtyr-leibes durch die fromme Frau (c. 9) fehlt zwischen der Fahrt an den Fluss und der Verpackung auf dem Wagen in y die Auffindung, und wiederum springen die Hss. A 1 hier ein mit dem Zusatz: 'corpus inquirens invenit'. Diese allein erwähnen die Erfrischung der unter der Sonnenhitze verschmachtenden Zugthiere am Quell, welcher auf das Gebet der Frau plötzlich hervorsprudelte, während y die Abhilfe des Nothstandes, also den eigentlichen Zweck des Wunders, ganz übergeht. Gleich darauf ist hier die Auffindung der Begräbnisstelle durch nichts motiviert, nach A 1 aber vermochten sich die Zugthiere aber-mals nicht mehr von der Stelle zu bewegen, gerade wie vorher unter der Einwirkung der Hitze, und da diesmal kein anderes Hindernis vorlag, musste man wohl am Ziele angelangt sein. Die Verfolgung hatte in Lauriacum mit der Festnahme von 40 Christen begonnen, und von ihren vielfachen Martern und der schliesslichen Einkerkierung wusste die Legende am Anfang (c. 2) zu berichten; aber

die weiteren Schicksale waren im bisherigen Texte nicht zu finden, und nur A 1 kommt am Schlusse (c. 10) auf den Gegenstand wieder zurück mit der Erzählung, dass die Vierzig im Kerker gestorben wären. Das letzte Capitel (c. 11) enthält eine kurze Recapitulation der Handlung, welche sich aber in y nur auf die Zeitbestimmung nach den beiden Kaisern und auf die Amtsthätigkeit des Praeses erstreckt, und nur die Hss. A 1 fügen noch die genaue topographische Bezeichnung nach der Provinz und dem Orte hinzu, deren Zusammenhang mit dem M. H. uns weiter unten beschäftigen wird. Die Echtheit dieser Stelle verbürgt einmal in den Worten: 'apud Noricum Ripensem' der eigentümliche Gebrauch der Präposition 'apud' für 'in', der sich in derselben Zusammensetzung mit Noricum Ripense am Anfang der Legende (c. 2) findet, wo Duchesne nach der schlechten Hs. A 4 a 'ad' lesen wollte; zweitens der Ausdruck 'in illis diebus' statt der Lesart 'tempore' von y, denn jenes war eine so beliebte Zeitbestimmung des Legendenschreibers, dass er sowohl Capitel 1 als 2 damit begonnen hat.

Es ist ja nicht zu leugnen, dass Autoren der merowingischen und frühkarolingischen Periode ihre Erzählung im Einzelnen nicht immer so durchgearbeitet haben, dass ihr Gedankengang in ganz folgerichtiger Weise und lückenlos zum Ausdruck käme, sondern häufig haben sie die weitere Ausführung dem Leser überlassen und auch ganz nothwendige Umstände übergangen, auf welche im weiteren Verlaufe Bezug genommen wird. Diese Mängel, welche vereinzelt wohl auch in gebildeteren Zeitaltern vorkommen, treten in der früheren Epoche bei der grösseren Ungeschicklichkeit der Autoren natürlich viel stärker hervor. Es ist aber weiter klar, dass der fremde Leser die Gedankensprünge immer viel schärfer bemerkt als der eigene Verfasser, und so haben Uebersetzer schon in alter Zeit mit Erfolg sich an der Verbesserung der Originale versucht, wie dies an einem hübschen Beispiele aus Gregor von Tours und Paulus Mommsen beleuchtet hat, welcher mit Recht die Gefahren dieser Uebertünchung für die sachliche Forschung nicht hervorzuheben unterlässt¹. Die folgerichtigere Entwicklung und der logischere Gedankengang der übertünchten Quellen darf also die Kritik nicht beirren. Wenn ich auch die Zusätze der Hss. A 1 zu dem Texte der Florianslegende zuerst in diesem Lichte betrachtete,

1) N. A. V, 54.

so mehrten sich doch bei wiederholter Prüfung die Kriterien für die günstigere Auffassung, der ausgezeichnete Zusammenhang und der enge Anschluss an den übrigen Text, vorzüglich aber die unverkennbaren Spuren derselben Stilisierung, welcher wir auch sonst in der Legende begegnen, und hier braucht nur an die Anwendung von 'Tunc', 'apud' = 'in' und an die Zeitbestimmung 'in illis diebus' erinnert zu werden.

Der Satzbau ist an einigen Stellen in *y* vollständig geändert und besonders bei der Abführung des Heiligen nach der Richtstätte (c. 8) kann man bemerken, wie der Uebersetzer durch Streichung überflüssiger Zuthaten und Umstellung von Satzgliedern den Stil flüssiger zu machen gesucht hat. So genügte *y* der Befehl des Praeses zur Abführung, während A 1 noch einmal die Ausführung hervorhebt, und dass sie auf Geheiss des Vorgesetzten durch Soldaten geschah, und der Ausdruck: 'iussi ducebant' stimmt vollständig mit dem vorausgegangenen Befehle: 'iussit eum duci'. In seinem Proteste gegen die Zumuthung, den Götzen zu opfern, spricht Florian (c. 6) von seiner Verehrung des Christengottes, auch während des Kriegsdienstes, im Verborgenen, so dass ihn der Teufel nicht habe trennen (separare A 1) können, und zu ergänzen ist da wohl nach Rom. VIII, 35. 39: 'a caritate Christi'; aber recht deutlich war der Ausdruck nicht, und so hat *y* das platte: 'ex integro occupare' für 'separare' eingesetzt. Die Berufung des Heiligen auf seinen Gehorsam gilt in A 1 den Befehlen der Richter überhaupt, in *y* dem Befehle des Praeses allein, und hier fehlt die ganz unentbehrliche Beschränkung durch den Zeitpunkt, bis zu welchem er sich gehorsam bewiesen hat, während der Zusatz von A 1 'usque hodie' auch durch eine andere Stelle der Legende (c. 9) seine Beglaubigung findet. Eine ausgezeichnete Vorstellung von der Uebersetzung der Recension *y* geben aber die folgenden drei Sätze:

A 1.	<i>y</i> .
c. 4. Dicit ei praeses.	Praeses dixit ad eum.
c. 7. Cum autem cederetur.	Cum autem cederent eum.
c. 8. qui eum duxerant.	qui eum tenebant.

Liest man nämlich im Texte weiter, so findet man (c. 7) noch einmal: 'dicit ei praeses', noch einmal: 'Cum autem cederetur', endlich (c. 8) noch einmal: 'qui eum duxerant', und an diesen drei Stellen haben auch die oben abweichenden Hss. *y* die Lesart von A 1. Durch Vergleichung des

Sprachgebrauchs des Autors lässt sich also mit vollkommener Sicherheit nachweisen, dass der Recension A 1 die Priorität gebührt. Umgekehrt hat das vorgeführte Beweismaterial die Kürzung und Ueberarbeitung der sämtlichen Hss. der grossen und bisher allein bekannten y-Familie dargethan, und als Grundlage für die Textkritik muss also künftig die neugefundene Klasse gewählt werden.

Die Vortrefflichkeit von A 1 lässt sich auch an einzelnen Lesarten aus dem Sinn heraus und durch Heranziehung der benutzten Quelle darthun:

- c. 1. sub Diocliciano] A 1 mit P. Irenaei; (sub fehlt) D. y. cum esset] A 1 mit P. Ir.; facta est y. Deo mente] A 1 mit P. Ir.; mente Deum y. insanientes] A 1; insani mentes A 2a; insane mentes A 4b; insanae mentis A 4a; insaniam mentis A 3.

An allen diesen Stellen versagen die y-Hss., und die richtige Lesart war nur in A 1 zu finden, dessen Autorität durch die Irenaeus-Acten gestützt wird. Aus derselben Klasse ergaben sich einige geradezu glänzende Verbesserungen, durch welche alle bisherigen Schwierigkeiten gehoben wurden. Nach wiederholter Züchtigung hat der Heilige eine Aeusserung der Freude von sich gegeben, aber das Verbum ist aus den starken Abweichungen der y-Hss. kaum zu entnehmen:

- c. 7. hilari vultu (v. h. A 1a; fehlt A 1c) psallebat] A 1; hilarem vultum sublevat A 2a; hylarem vultum ostendebat A 2b; hilari vultu suplet: (corr. 'suppletus') erat A 3; hilari vultu sublevatur A 5a. b. 6a. b; hilari vultu fuit A 4a. b.

Hernach ist man zu seiner Folterung geschritten, und diese brachte eine Steigerung des Affects hervor: 'amplius honorificabat (so A 1; glorificabat y) Deum'. Aus der verstärkten Wiederholung folgt, dass es sich auch beim ersten Male um eine Lobpreisung Gottes handelte, und so ist 'psallebat' von A 1 die allein sinngemässe Lesart. In meiner ersten Ausgabe steht dafür: 'sublevatus erat' im Anschluss an A 3, und mein Kritiker Duchesne hat hier wie überall meinen Text durch die Lesart der jüngeren Hs. A 4a verbessern wollen. Er schreibt also mit ihr: 'hilari vultu fuit', und um diesen Satz zu verstehen, dazu genügen allerdings die ersten Elemente der lateinischen Sprache. Wie soll man sich aber dann die Varianten der anderen y-Hss. erklären, deren Schreiber sich sichtlich

bemüht haben, einen ihnen unverständlichen Ausdruck mehr oder weniger geschickt verständlich zu machen? Sollten sie sich absichtlich Schwierigkeiten geschaffen haben, wo alles klar und eigentlich gar nichts zu bessern war? Fast will es mir scheinen, dass wer an einer solchen Stelle sich mit dem Hilfszeitwort 'fuit' begnügt, keine allzu grossen Erfahrungen auf dem Gebiete der Editionstechnik besitzen möchte, und jedenfalls würde ein Lateinschüler sich kaum anders entschieden haben. Nach der Hss.-Filiation hat aber die Lesart 'sublevat' von A 2a dem Urexemplar y am nächsten gestanden, und der Fehler ist höchst wahrscheinlich durch die in karolingischen Hss. ziemlich häufige Metathese 'spallebat' für 'psallebat' entstanden, woraus 'spallevat' und dann 'sublevat' leicht werden konnte. Eine andere nicht minder schöne Lesart von A 1 unterscheidet die Merkmale, von welchen die fromme Frau durch die Vision Kenntnis erhielt, in solche für den Fundort und für den Begräbnisplatz (c. 9):

ubi eum inveniret (so A 1; conderet y) vel ubi eum sepulturae traderet,

und es ist klar, dass der Leib erst aufgefunden werden musste, ehe er begraben werden konnte; aber die Lesart von y 'conderet' statt 'inveniret' berücksichtigt das nicht, sondern hebt den Gegensatz auf und schafft so eine Tautologie.

Leider beruht unsere Kenntnis der Klasse A 1 auf einer ziemlich einseitigen Ueberlieferung, denn die drei mir bekannten Hss. sind untereinander sehr nahe verwandt, und wenn schon A 1a als die älteste das meiste Vertrauen verdient, so kommen neben ihr die beiden anderen kaum noch in Betracht. Die Hs. A 1b liefert wenige gute Lesarten, welche nicht auch in ihrer älteren Schwester zu finden wären, und A 1c gar geht so häufig seine eigenen Wege, indem es den Text vollständig überarbeitet, dass auch auf seine Uebereinstimmung mit y gegen A 1a.b nicht allzu viel zu geben sein dürfte, denn der Fall der Rückcorrigierung nach einem anderen Exemplare muss bei derartigen Hss. immer in Betracht gezogen werden. Es ist nun zunächst in A 1 eine Anzahl offener Lücken vorhanden, die allerdings A 1c theilweise ausfüllt:

c. 7. aut in laetitia magna constitutus. Tunc praeses iussit scapulas eius acutis ferreis confringi. Hoc factum, beatus Florianus] y; fehlt A 1a.b (nicht A 1c);

- c. 8. dixit: Domine Iesu Christe, suscipe animam meam.
Et] y; fehlt A 1a. b. c.

Die erste Lücke hatte man schon in der Vorlage von A 1 b bemerkt, und die fehlenden Worte aus einem y-Exemplare am Schlusse des Capitels ergänzt, und da man noch ein Stück mehr mitgegriffen hatte, findet sich in dieser Hs. zuerst die A 1-Lesart: 'honorificabat Deum', dann die y-Lesart: 'glorificabat Deum'! Auf ähnliche Art wird A 1 c zu seinem vollständigeren Texte gekommen sein. Alle drei Hss. versagen zusammen an der zweiten Stelle, und hier könnte man zur Bestätigung für den y-Text sich auch auf die Irenaeusacten beziehen. Jedenfalls scheint mir in beiden Fällen der Gedanke ganz ausgeschlossen zu sein, als handle es sich bei den betreffenden Sätzen um Interpolationen von y, abgesehen davon, dass dieses im Allgemeinen mehr auf eine Verkürzung des Textes hingearbeitet hat, und es ist daher die Annahme kaum abzuweisen, dass A 1 a. b. c aus demselben lückenhaften Exemplare x herkommen. Im Vergleich zu y sind aber diese Lücken nur als unbedeutend zu bezeichnen, und bei einzelnen Worten kann man schwanken, welcher Ueberlieferung der Vorzug zu geben ist. Wenn die Worte: 'ambulare neque' vor 'amplius progredere' (c. 9) in A 1 vermisst werden, so möchte ich doch darauf hinweisen, dass 'ambulare' allerdings zum Vocabelschatz des Legendenschreibers (vgl. c. 2) gehört und also sehr wahrscheinlich nur durch das Verschulden von x ausgefallen ist.

Auch die getreue Wiedergabe des Wortlautes der Vorlage durch den Schreiber des Archetypus der x-Hss. lässt in mancher Beziehung zu wünschen übrig. Wenn oben ihre Ueberlegenheit in dieser Hinsicht gegenüber den y-Hss. im Einzelnen begründet wurde, so darf doch nicht verschwiegen werden, dass andererseits Abweichungen zwischen den beiden Familien zu bemerken sind, bei welchen man mit Rücksicht auf die Quelle und den sonstigen Sprachgebrauch des Legendenschreibers lieber y Recht geben möchte als x:

- c. 4. quod] y mit P. Irenaei; quicquid A 1a. b.
c. 6. Ut quid] y und so alle Hss. c. 4; Quid sic A 1a. b. c.
c. 8. extendens] y mit P. Iren.; elevans A 1a. b; expandit A 1c.
c. 9. Tunc] y; Post haec A 1a. b.

Die Lesarten von y finden an diesen Stellen ihre Beglaubigung durch die Irenaeus-Acten und gewisse stilistische

Eigenthümlichkeiten des Verfassers, wie seine Vorliebe für 'Tunc'. Nach diesen Proben dürfte kaum mehr daran gezweifelt werden können, dass auch der Archetypus unserer ersten Ueberlieferung an manchen Stellen im Ausdruck geändert war, und dieser Text kann daher nicht anders zu Grunde gelegt werden als unter fortwährender Vergleichung mit der anderen Quelle y und sorgfältiger Abwägung der Gründe, welche für die eine oder andere Lesart sprechen. Nicht immer lässt sich die getroffene Auswahl in so exacter Weise begründen wie an den obigen Stellen, und oftmals habe ich lange geschwankt; bei einem so verwilderten und schwierigen Texte wird auch Niemand behaupten wollen, immer das Richtige getroffen zu haben.

Bei dem hohen Alter des Auszuges B aus der Legende, von dem Hss. des 9. Jh. auf uns gekommen sind, ist es nicht ohne Interesse, sein Verhältnis zu den beiden Hss.-Familien x. y festzustellen. Nun bemerkt man bald, dass in der Vorlage die eigenthümlichen Zusätze von x nicht gestanden haben können, wohl aber lassen sich in B nicht wenige Lesarten von y wiedererkennen:

- c. 1. cum esset] facta est y. B.
- c. 2. Ad quorum confessionem b. Fl. gaudens successit y. B.
- c. 7. glorificabat y. B.
- c. 8. Tunc fluvius] Fluvius autem y. B.

Innerhalb der y-Familie hält sich B nicht zu dem besseren Zweige A 2, sondern zu A 3. 4a. b, den z-Hss.:

- c. 2. numero] A 1a. b. 2a. b; non minus A 3. 4a. b. B,
- c. 3. alios] A 1a. b. c. 2a. b; aliud A 3. 4a. b. B;

wie sich aber von der Valeria-Interpolation noch keine Spur darin findet, so übertraf die benutzte Vorlage wohl überhaupt unsere Hss. A 3. 4. Eine Parallele mit x bietet nur die Bemerkung von B nach Auffindung des Quells (c. 9): 'et reficiens animaliola', denn y hatte die Tränkung ja ganz übergangen; wenn aber das Wasser vorhanden war für das lechzende Vieh, bedurfte es zu der angegebenen Combination kaum einer schriftlichen Quelle.

Die Feinheiten, oder wenn man lieber will, die Barbarei in Grammatik und Orthographie lassen sich im Allgemeinen nicht auf dem Wege der Klasseneintheilung der Hss. ermitteln, denn die späteren Hss. aller Klassen haben die gemeinsame Hinneigung zur Herstellung des gemeinen Schullateins, und dadurch kann auch in einer sonst der Urquelle sehr nahestehenden Hs. eine Veränderung des äusseren Colorits herbeigeführt sein. Mit Recht ist

von einem Herausgeber¹ der sehr verständige Grundsatz aufgestellt worden, dass hinsichtlich der Orthographie das Alter der Hss. zu entscheiden habe, und ich verstehe daher nicht, wie derselbe als Kritiker mir gegenüber die jüngste Hs. über diese Fragen hat entscheiden lassen können. Unsere Hss. der Florianslegende reichen nicht über das 10. Jh. hinaus, und es ist eigentlich nur dem Zufall zu verdanken, dass noch spärliche Ueberreste der ungrammatischen Sprache auf uns gekommen sind. Für diese Dinge war ich in der ersten Ausgabe ausschliesslich auf die Hs. A 3 angewiesen, während jetzt zwei neue und ältere Quellen A 1a und A 2a hinzugekommen sind. Gegenüber diesen drei kommen die zahlreichen jüngeren Hss. für die vorliegende Frage überhaupt nicht in Betracht und sind als werthlos auszuschneiden, vor allem die von Duchesne bevorzugte Hs. A 4a. Die zahlreichen Correcturen in den bessern Hss. zeigen überall, wie eifrig gebildete Leser die anstössigen Formen nach den Regeln der Grammatik zu verbessern bemüht waren, aber nur Anfänger werden diesen Correcturen Vertrauen schenken und darüber die ursprüngliche Barbarei vernachlässigen. Für diese sind durch den Hinzutritt der beiden ältesten Hss. neue Belege gewonnen worden, und andererseits fanden die früher aus A 3 vorgebrachten wohl durch A 2a ihre Bestätigung, doch nicht immer durch A 1a. Wenn ich nun heute in einem Punkte anders urtheile als früher bei dem beschränkten Material, so hat dies nicht die Kritik der Gegner bewirkt, denn der von ihnen eingeschlagene Weg war ganz ungangbar, sondern die durch die neuen Funde veränderte Sachlage, an welcher sie kein Verdienst tragen.

Die Stütze für die Textkritik auf grammatischem Gebiete bilden die beiden ältesten Hss. A 1a und A 2a, aber von gemeinsamem Zusammengehen ist dabei nicht die Rede, sondern einmal liefert diese Hs. die barbarische Form, ein anderes Mal jene, und man muss zufrieden sein, sie überhaupt noch in einer zu finden. Nur A 1a bietet ein Beispiel vom activischen Gebrauch der Deponentien (c. 9 'progredere') und gebraucht umgekehrt zweimal Activa in deponentialer Form (c. 1 'certabatur', 'certabantur' = 'certabat', 'certabant'). Ein Blick in den Apparat Arbeos² belehrt uns, wie radical spätere Abschreiber diese Untugenden ausgerottet haben. Die Anwendung des Acc.

1) Duchesne im Liber pontif. I, S. CCXXX.
 moving. IV, 463 sq.

2) Scr. rer. Me-

abs. lässt sich dann wiederum nur aus den Hss. A 2a. b nachweisen, und hier versagt also A 1a mit allen übrigen:

c. 7. Hoc factum] A 2a (1. Hd.); Hoc autem cum factum fuisset A 2b; Hoc facto die ändern.

c. 8. datam sententiam] A 2a. b; data sententia die ändern. Durch grobe Interpolationen hat an der ersten Stelle A 2b die Klippe aus dem Wege zu räumen gesucht. Endlich sei auf die Construction von iubere c. dat. hingewiesen, welche wiederum nur in A 2a. b zu finden ist:

c. 3. iubent (iubet A 2a) omnibus hominibus] A 2a. b; i. omnes homines die ändern.

Auch für die Vocalverschiebung lassen sich einige Belege aus den Haupt-Hss. zusammenstellen:

c. 1 und 11. Diocliciano] A 1a; Diocletiano die anderen.

c. 4. officiae nostrae] A 3 (1. Hd.); nostri offitiae A 2a (1. Hd.); officii nostri (n. o. A 2b) die anderen.

c. 5. inter sanctus] A 1a. 2a (1. Hd.); i. (ad A 3. 4a. b) sanctos die anderen.

Für die Vertauschung von o-u an der letzten Stelle zeugen gemeinschaftlich A 1a und A 2a, während an den beiden anderen die barbarische Orthographie nur immer durch Hss. der einen von den beiden Familien gestützt wird. Die Schreibung 'Dioclicianus' begegnet so häufig in merowingischen und frühkarolingischen Quellen, dass man sie wohl als die reguläre für diese Epoche in Anspruch nehmen darf. Ist diese nur durch A 1a überliefert, so lässt sich die Vertauschung von i-ae und der Genetiv der 2. Declination auf -ae nur durch A 2a. 3 belegen, und in A 2a zeigt das Possessivpronomen schon die Endung der Schriftsprache, während die irreguläre Form des Substantivs nur in der Lesart der ersten Hand erhalten ist. Der barbarische Genetiv auf -ae statt -i ist stark vertreten bei Fredegar¹, und zwar nicht bloss in den Neutra der 2. Declination. Es lässt sich ja leicht verstehen, dass bei diesen der Plural auf -a den vollständigen Uebertritt in die 1. Declination und zum weiblichen Geschlecht begünstigen musste, und diese Entartung, deren Anfänge schon bei Gregor von Tours² zu finden sind, hat gewaltige Fortschritte gemacht in Arbeos³ Latein, zu dessen Zeitalter der Genetiv 'officiae nostrae' ausgezeichnet stimmen würde.

Zum Beweise dafür, dass in der Legende ursprünglich die klassischen Formen: 'officii nostri', und, worüber jetzt

1) N. A. VII, 488. 2) Bonnet, Le Latin de Grégoire de Tours S. 350 f. 3) Vgl. Scr. rer. Merov. IV, 462: 'gaudia' (nom. sing.), 'arvam', 'fluentam', 'iumentarum', 'iumentas', 'pratras'.

zu handeln ist, 'Lauriacum', gestanden haben, hat sich Duchesne auf die junge Hs. A 4a berufen, und in dem neuen Apparate stehen ihm noch viel mehr derartige Zeugnisse zu Gebote, ja wenn ich den ganz unnützen Ballast nicht bei Seite geworfen hätte, könnte er auch die Breslauer Hss. saec. XIV. und XV. (6a.b) für seine Ansicht anführen. Dass spätere Abschreiber die barbarischen Formen durch correcte ersetzt haben, zeigen die Ausgaben der Uebergangsliteratur auf jeder Seite, und auch die des Liber pontif. macht darin keine Ausnahme. Zu der Bevorzugung der Hs. A 4a verhilft Duchesne die correcte Schreibweise der Berner Hs. des M. H., und in der Verwerthung derselben erschöpft er so ziemlich alle Beziehungen: ist die Notiz des M. H. ein Auszug aus der Passio, so giebt sie der correcten Form ein Zeugnis von höchstem Werthe; ist sie die Quelle, so fordert er die Würdigung der Hss. nach Massgabe des Zusammengehens mit ihr. Wie gesagt, gelten alle diese Gründe auch für die Breslauer Hss. aus dem Ausgange des Mittelalters, und nach diesen Principien würde man also eine wunderliche Reihenfolge erhalten. Die Formen 'Lauriacum' und 'Laureacum' sind aber, worauf ich wiederholt hingewiesen habe, und was Duchesne constant unbeachtet lässt, nicht blos antik, sondern auch mittelalterlich, und wenn man sich die Mühe nehmen wollte, könnte man sich durch einen Blick in irgend eine der späteren bayrischen Geschichtsquellen, z. B. die Hist. episcoporum Pataviensium et ducum Bavariae¹ aus der Mitte des 13. Jh., von der Richtigkeit dieses Satzes leicht überzeugen. Dagegen ist in den besten Hss. der y-Klasse der Legende A 2a (auch A 2b zuweilen) und A 3 (1. Hd.) 'Laboriacum' zu finden, und im Auszug B steht 'Lavoriacum', was ich in den Text gesetzt hatte. Ein Corrector aus dem 13/14. Jh. hat nun in A 3 überall 'Laureacum' geändert. Diese Correcturen hatte Duchesne in seinem ersten Aufsatz ebenfalls für seine Ansicht verworthen, aber nach meiner Erklärung hat er jetzt davon Abstand genommen und auch die hässliche Verleumdung, wie schon bemerkt, zurückgezogen, welche er im Anschluss an diese Frage geäußert hatte. Bei seinem ersten Wiederauftreten in der Geschichte nach den Zeiten der Völkerwanderung, in einer Freisinger Urkunde von 791, heisst der Ort 'Loriacu'² (corr. 'Loriaca'), indessen tritt schon

1) SS. XXV, 617. 2) Loriacti bei Meichelbeck, Hist. Frising. I, 2, S. 81 ist ein Lesefehler, welchen Glück, Die Bisthümer Noricums, besonders das Iorchische, zur Zeit der römischen Herrschaft (SB. der phil.-hist. Klasse, Wien 1855, XVII, 102) nach der Hs. berichtigt.

sehr bald im 9. Jh. die Form 'Lavoriacum' an ihre Stelle, welche augenscheinlich einer falschen Gelehrsamkeit ihre Entstehung verdankt. Zuerst taucht sie in einem Capitular Karls d. G. von 805 auf, allerdings nicht im Texte, sondern unter den Varianten des Apparats, wo sie aus einer Wolfenbütteler Hs. des 10. Jh. neben anderen Lesarten (Lauriago, Loriacum) angemerkt ist¹. Von den späteren Sammlungen, in welche diese Stelle übergegangen ist, hat Ansegis 'Lauriacum'² ohne Variante, — was sich vielleicht aus der vom Herausgeber angewandten Sparsamkeit in der Mittheilung des kritischen Apparats erklärt, — Benedictus Levita dagegen um die Mitte des 9. Jh.: 'ad Lavoriocam'³. Die Salzburger Quellen aus derselben Zeit kennen nur eine Form 'Lavoriacum'. Zunächst bezeichnen die Thaten Ruperts bei Gelegenheit seiner Visitationsreise die Richtung: 'ad Lavoriacensem civitatem', und auch in diesem Texte hat das anstössige 'o' das Missfallen der Leser erregt und ist in der alten Grazer Hs. aus dem 9. Jh. einer Rasur zum Opfer gefallen, was zuerst Strnadt bemerkt hat, während die bisherigen Herausgeber 'Lauriacensem' lasen, ohne die Textfälschung auch nur zu erwähnen⁴. Die Stelle ist mit derselben Orthographie in der sog. *Conversio Bagoariorum et Carantanorum* wiederholt⁵, welche 871 zur Vertheidigung der Rechte der Salzburger Erzdiözese gegen das neue gegründete pannonische Erzbisthum entworfen wurde; im Texte steht allerdings wieder 'Lauriacensem', aber 'Lavoriacensem' ist die Lesart der Hs. 2, der besten für diese Capitel, welche in 1 später ergänzt sind. Endlich darf hier der Salzburger 'Martyrumlogus Bedae presbiteri de circulo anni'⁶ aus der Mitte oder zweiten Hälfte des 9. Jh. (München, n. 15818, Sal. cap. 18) mit der folgenden Eintragung über den h. Florian erwähnt werden: 'IIII. Non. Mai. Lavoriaco sancti Floriani martyris et aliorum L martyrum', wo wie-

1) MG. Capitularia ed. Boretius I, 123. 2) Ebd. S. 426.
 3) MG. LL. II, 2, S. 86. 4) Auf dem der Ausgabe Mayer's im Arch. für österreich. Gesch. (1882) LXIII, S. 607 beigegebenen Facsimile des Grazer Codex ist die Stelle der Rasur des 'o' an dem Zwischenraume deutlich zu erkennen. 5) SS. XI, 5. 6) Der Ueberschrift entspricht die Klausel auf fol. 144'. 'Explicit martirumlogus Baedae presbiteri', worauf die Verse folgen:

'Continet hic plures Christi per nomina testes,

Ultima praeclarae designans tempora vitae'.

Eine Hand des 12. Jh. hat 3. Id. Iul. den Tod Heinrichs II. nachgetragen: 'Eodem die obitus et translatio beati Heinrichi confessoris'.

derum ein späterer Corrector das böse 'o' ausgekratzt hat, um die landläufige Schreibart herzustellen.

Abschreiber, Leser und Herausgeber hatten also der Schreibung 'Lavoriacum' den Vernichtungskrieg erklärt, und wenn sie trotzdem auf unsere Tage gekommen ist, ist es nicht ihrer Gnade zu verdanken. Sie ist aber durch unzweifelhafte Zeugnisse als die im 9. Jh. gebräuchliche erwiesen, und nach den besten Hss. der y-Familie A 2a. 3 in Verbindung mit dem Auszuge B konnte auch für die Florianslegende nur die Lesart 'Lavoriacum' oder 'Laboriacum' ausgewählt werden, und nicht die Schreibung 'Lauriacum' der jüngeren Hs. A 4a. Durch die Auffindung der Hss. der x-Familie und besonders der alten A 1a ist eine neue Quelle für die Textkritik erschlossen worden, aber keine, der man blind folgen dürfte, und wir haben bereits gesehen, wie dieser Text in gewissen Einzelheiten nach y corrigiert werden kann und corrigiert werden muss. Wenn sich also auch in ihm die schriftmässigen Formen finden, so ist damit noch keineswegs bewiesen, dass y im Unrecht ist, sondern, wie in vielen andern Fällen, könnte auch in diesem der Schreiber des Archetypus x sich Aenderungen erlaubt haben. Der Unterschied zwischen den Lesarten von y: 'officiae nostrae' und 'Lavoriacum' scheint mir aber der zu sein, dass die erstere dem Gebrauche des 8. Jh. und der älteren Zeit entsprechen würde, die andere nur für das 9. Jh. bezeugt ist, und so glaubte ich unter Berücksichtigung der Vorzüge beider Ueberlieferungen die erstere auf Grund von y aufrechterhalten, die andere dagegen nach den neuen x-Hss. ändern zu müssen, denn es bleibt immerhin die Möglichkeit bestehen, dass man im 8. Jh. noch 'Lauriacum' geschrieben hat, wenn es auch durchaus nicht sicher ist, ob der Legendenschreiber dies wirklich gethan hat.

Die Ehrenerklärung, mit welcher mich mein Gegner erfreut hat, hat seine Clientel nicht abgehalten, die Verdächtigung weiter zu verbreiten, und allen voran hat Sepp sich nicht gescheut, an der Behauptung festzuhalten, dass ich die Form 'Lavoriacum' in den Text 'einzuschmuggeln' versucht hätte, wie er sich ausdrückt. Er erhielt dadurch die erwünschte Gelegenheit, die geradezu verblüffende Weisheit zum Besten zu geben, dass man im 8. und 9. Jh. noch kein 'v' schrieb. Er hat mich da auf einer so elementaren Unkenntnis ertappt, dass ich beschämt den Rückzug antrete, und ich kann mich auch nicht einmal mit meiner Unerfahrenheit entschuldigen, denn Hss. habe ich doch

eigentlich in meinem Leben gerade genug unter den Händen gehabt — vielleicht noch ein paar mehr als mein kundiger Gegner!

Die barbarische Orthographie und die unregelmässigen grammatischen Formen sind den Veränderungen besser unterrichteter Abschreiber immer am stärksten ausgesetzt gewesen, und die Freunde der Tradition werden stets in gewissen Hss., besonders aus dem späteren Mittelalter, die Belege für die antike Abfassung der Legenden finden können. Aber auch syntaktische Mängel, welche nicht so leicht als solche zu erkennen waren und den Correctoren daher besser Widerstand leisten konnten, finden sich in der P. Floriani, und mir fällt da gerade der eigenthümliche Gebrauch von 'apud' ein, welcher auch Duchesne's Scharfsinn nicht entgangen war:

c. 2. cum venisset sacrilegorum principum praeceptio
aput (ad A 4a. b) Noricum Ripensem,

c. 11. Acta sunt haec aput Noricum Ripensem.

Der Legendenschreiber gebraucht also 'apud' für 'in' und zwar an der zweiten Stelle bei einem Verbum der Ruhe, an der ersten aber bei einem solchen der Bewegung, und diese Construction ist als barbarisch zu bezeichnen. Zu seiner Freude entdeckte nun Duchesne in A 4a die Lesart 'ad' und hat sie auch sofort in den Text gesetzt und zu dem angeblichen Beweise für die Minderwerthigkeit von A 3 ausgebeutet. Aber die Hss. 4a. b sind auch die einzigen mir bekannten, welche an dieser Stelle abweichen, und selbst die Breslauer aus dem 14. und 15. Jh. lesen noch 'apud'. Obwohl zum Ueberflusse der Gebrauch von 'apud' bei 'venire' bereits für Gregor von Tours¹ bewiesen ist, so hege ich doch kaum die Hoffnung, dass alles das eine Aenderung in dem Urtheile des Gegners herbeiführen wird, und zu wünschen bleibt nur, dass er auch seine Ansicht praktisch durchführen und uns mit einer Ausgabe der P. Floriani auf der Grundlage von A 4a beschenken möchte, um sich so selbst 'ad absurdum' zu führen.

Wenn ich bei allen diesen Fragen vielleicht länger verweilte, als es auf den ersten Blick nöthig erscheinen mag, so muss man sich vergegenwärtigen, dass die ganze, sehr schwierige Textkritik von ihrer Beantwortung abhängt, und es auch für die allgemeinen Streitfragen, welche sich an den Gegenstand knüpfen, nicht ganz gleichgiltig ist,

1) Bonnet, Latin S. 574.

in welcher Sprache der Archetypus geschrieben war, und ob gewisse Zusätze der x-Klasse für echt oder interpoliert anzusehen sind. An der Ansicht, dass der Legendenschreiber in die karolingische Zeit gehört und nicht vor der Mitte des 8. Jh. gelebt hat, glaube ich festhalten zu müssen, und die neu gefundenen Hss. A 1 bieten eine glänzende Bestätigung dafür.

Wir kehren zu der kurzen Inhaltsangabe im letzten Capitel der Legende zurück, welche folgendermassen beginnt:

c. 11. Acta sunt autem haec apud Noricum Ripensem loco Lauriaco.

Die Stelle 'apud Noricum Ripensem loco Lauriaco', welche nur in A 1a.b vorhanden ist und zum ersten Male in meinem neuen Texte erscheint, entspricht durchaus der topographischen Angabe in der Berner Hs. des M. H.:

4. Non. Mai. Et in Nurico Ripense loco Lauriaco, nur dass dort 'in' steht für das 'apud' des Legendenschreibers. Der neue Fund ist für die Beurtheilung des Verhältnisses dieser beiden Quellen von ausserordentlicher Bedeutung. Die Verschiedenheit zwischen mir und Duchesne besteht darin, dass er die Notiz des M. H. für einen Auszug aus der Legende ansieht, während ich sie nach Mommsens Vorgang für die Quelle halte. Man sieht, dass die Entscheidung der Streitfrage davon abhängen muss, in welche Fassung der Martyrologienschreiber sonst die ihm zugegangenen Heiligennachrichten zu kleiden pflegt, und da finde ich nun die folgenden Stellen:

7. Kl. Iun. Autisiodoro civitate [loco Cociaco Zus. WB],

5. Id. Iun. Et in Galleis civitate Aginno, loco Pompeiaco B,

7. Id. Sept. Edua civitate loco Alisia Zus. WB,

10. Kl. Oct. Et Galleis civitate Sidunis seu Octodero Valensi loco Agauno WB.

Er hatte also im Allgemeinen allerdings die Gewohnheit, zur Ortsbezeichnung zuerst die Provinz und dann den engeren Heimathsort zu verwenden, und den Ausdrücken für den letzteren 'civitas', 'castrum', 'vicus' fügen die Hss. WB die niedrigste Gattung der menschlichen Niederlassungen, den 'locus', hinzu, und zwar B noch häufiger als W. Der Fall liegt bei der Florianslegende ganz ebenso wie bei der Afralegende, und wie bei dieser¹ Duchesne unvorsich-

1) N. A. XXIV, 293.

tiger Weise das Zugeständnis entschlüpfte: 'qui reproduisent la formule du martyrologe', wird er sich auch hier den unvermeidlichen Consequenzen nicht entziehen können. Die Legende giebt nicht bloss den Inhalt, sondern auch den Redactionsstil der Berner Recension des M. H. wieder und muss nach dieser entstanden sein; sie ist also nicht antik, sondern stammt frühestens aus der zweiten Hälfte des 8. Jh. Ich halte dies für das wichtigste Ergebnis der neuen Hss.-Funde, und diese haben die Ansicht Mommsens durchaus bestätigt.

Beiläufig sei bemerkt, dass, wenn die Legende von 40 Heiligen (*sanctorum numero quadraginta*) spricht, welche vor Florian in Lauriacum gefoltert und eingekerkert wurden, und die Hss. A 1 ihren Tod im Kerker am Schlusse (c. 10) nachtragen, das M. H. auch auf diese Heiligen-Zahl geführt haben kann, denn nach der Stelle über Florian fährt B fort:

IV. Non. Mai. Et in Cesarea natale Silvani, cuius gesta habentur.

Alexandria sanctorum XL.

Irgend welches Gewicht möchte ich dieser Uebereinstimmung nicht beilegen, wiewohl sie in Verbindung mit dem übrigen Beweismaterial immerhin Beachtung verdient.

In der folgenden Ausgabe habe ich nur die Varianten von A 1a und A 2a vollständig mitgetheilt und bei den übrigen A 1b. 2b. 3 und dem Schwesternpaar A 4a. b, welches nur als eine Hs. zählt, mich darauf beschränkt, die Uebereinstimmungen mit den Haupthss. und untereinander wegzulassen, so dass also ihre singulären Abweichungen weggelassen sind. Bei dem Umfange, welchen der Apparat ohnedies genommen hat, wird man eine solche Vereinfachung nur guthessen können. Die ganz willkürliche Hs. A 1c ist nur an kritischen Stellen herangezogen worden, und der Ballast der Hss. A 5 und A 6 wurde ganz gestrichen. Auf die sehr häufige Anwendung des geschwänzten *ę* für *e* in A 1a genügt es an dieser Stelle hinzuweisen. Die in meinem ersten Texte benutzten älteren Ausgaben sind jetzt ganz entbehrlich geworden. Die Zusätze der sonst unbrauchbaren *Legendae sanctorum Poloniae* stammen aus meiner Hss.-Klasse A 1, und die eigenthümlichen Lesarten der Heuschen'schen Ausgabe in den AA. SS. Mai I, 462 stehen in meiner Hs. A 2b, da vom Herausgeber eine sehr ähnliche Utrechter Hs. benutzt wurde.

PASSIO^a BEATISSIMI FLORIANI MARTYRIS CHRISTI.

P. Iren.

(1). In^b illis diebus sub^c Diocliciano^d et Maximiano imperatoribus cum^e esset persecutio christianorum, quando diversis agonibus concertantes^f christiani a^g tyrannis inlata^h supplicia devota Deoⁱ mente suscipiebant et promissionibus^k Christi participes efficiebantur, tunc quidam in montibus se abscondebant, quidam^l in cavernis petrarum, et^m sic malis poenis de hacⁿ vita liberabantur; alii^o vero in civitatibus a pessimis principibus torquebantur et sic consummabantur^p in domino Iesu Christo. Certabatur^q tunc sanctitas et fides, per patientiam suos atletas coronabat^r; haec autem victoria ad vitam ducit aeternam. Tunc impiissimi^s iudices^t iussi ab imperatoribus certabantur^u insanientes^v, Christi^w atletae e^x contrario laborabant et superabant eorum insaniam; venerabilis vero fides vincebat.

(2). In^a illis diebus cum venisset sacrilegorum principum praeceptio aput Noricum^b Ripensem, administrante^c Aquilino praeside, tunc^d adveniens praeses in^e castrum Lauriacensem^f coepit vehementer inquirere christianos. Et comprehensi^g sunt quidam^h sanctorum numeroⁱ quadraginta, qui diutissime concertantes^k et multis suppliciis cru-

Cap. 1. a) *ita praescr. A 1a*; Incipit (*om. A 4a. b*) p. sancti F. m. (que est IIII. Nonas Maii *add. A 2b*) *praescr. rell.* b) *incipiunt* Factum est *A 2a. b*, Facta (est m. *al. in litura*) autem *A 3*, *subsequentibus verbis* in illis diebus. c) *ita A 1a. b. c cum P. Irenaei*; *om. rell.* d) *ita A 1a*; Diocletiano et Maximiano *A 1b. c*; Diocletiano et Maximiano *plerique*. e) *ita A 1a. b cum P. Ir.*; facta est *pro cum e. rell.*; esset — c. 2. In i. d. cum *om. A 1c.* f) *ita rell. cum P. Ir.*; certantibus *A 2a*; certantes *A 2b.* g) (*a om.*) t. (tyranni *A 2a*) *A 2a. 4a. b.* h) *ita A 1a. b. 2a. b cum P. Ir.*; (per *in litura*) illa *A 3*; inter illa *A 4a. b.* i) *ita A 1a. b cum P. Ir.*; m. Deum *plerique*; m. pro Domino *A 2b cum B.* k) promissionis *A 2a. b*; praemiis *P. Ir.* l) *ita A 1a. b*; autem *add. rell.* m) *ita A 1a. b. 2a. b*; et — liberabantur *om. A 3. 4a. b.* n) vita hac *A 1a.* o) *ita A 1a. b*; alii — Certabatur *om. rell.* p) *ita A 1a*; consumebantur *A 1b.* q) *ita A 1a*; certantes *A 1b.* r) coronat *A 2a*; coronans *A 1a.* s) impii *A 2a. b.* t) iudicis iussu *A 4a et pr. m. A 3. 4b.* u) ur eras. *A 1a*; (*h superscr.*) ortabantur *A 3*; certabant *plerique.* v) *ita A 1a. b*; insani mentes (*ras.* s) *A 2a*; insane mentes *A 4b*; insanæ mentis *A 4a*; insaniam mentis *A 3.* w) autem *add. A 1a. b*; vero *postea add. A 3.* x) et contrario *pr. m. A 1a*; (*e om.*) contrarium (contra i: *corr.* contra eorum *A 3*) *A 2a (pr. m.). 3*; e c. ante Chr. a. *A 4a. b.*

Cap. 2. a) *ita A 1a*; In i. ergo d. *A 1b*; Ergo in i. d. *rell.* b) Noricoripensem *A 1b.* c) *ita rell.*; ministrante *A 1a. b.* d) *om. A 4a. b*; vero *add. A 2a. 3.* e) *ita rell.*; ad *A 1a. b.* f) *ita A 1a*; Lauriacense *A 1b. 2b. 4a. b et m. al. A 2a*; Lauriacense *pr. m. A 2a*; La:oriacense (*eras. b. m. al. corr.* Laureacense *A 3*; Lavoriacensem *B.* g) comprehen(n. m. *al. superscr.*) si s(un. t. m. *al. in litura*) *A 1a.* h) *ita A 1a. b. c*; *om. rell.* i) *ita pr. m. A 1a*; numero *A 1b. c. 2a. b*; non minus *pro n. A 3. 4a. b.* k) certantes *A 1a. b. 2b. (v. c. 1, n. f).*

ciati, missi sunt in carcerem. Horum^a beatus Florianus princeps officii^b in confessione^c gaudens^d succedit^e. Qui cum habitaret apud Cethio^f civitatem, audiens haec fieri^g apud Lauriacum^h, dixit ad suos: 'Oportet me Lauriacumⁱ ambulare ad praesidem et ibidem pro Christi nomine diversa supplicia sustinere'. Et vale dicens suis, arripuit iter.

(3). Cum autem venisset non longe a castro^a Lauriacense, ingressus est^b pontem, quo^c fluvius^d transire solet, et^e obuius est, cum quibus antea militaverat, qui^f missi erant ad inquirendos christianos. Et cum eos interrogaret, quo pergerent, dixerunt ad eum: 'Et^g non audisti praecepta imperatorum, quae^h venerunt ad praesidem, ubi iubentⁱ omnibus^k hominibus diis libamina exhibere; qui autem^l noluerint, diversis suppliciis intereant^m?' Haec audiens beatus Florianus dixit: 'Fratres et commilitones, quid aliosⁿ queritis, nam et ego christianus sum? Euntes^o autem nuntiate praesidi, quia christianus sum^o et hic sum'.

(4). Illi autem^a comprehensum eum duxerunt ad praesidem, dicentes: 'Quid alios^b querimus, nam et^c princeps officiae^d nostrae Florianus^e christianum se^f M. Hier.

Cap. 2. a) ita A 1a. b; valde immutatus A 1c; Ad quorum confessionem b. Fl., om. pr. o. rell. b) ita A 1a; et pr. o. A 1c; o. om. A 1b. c) ita A 1a. c; confessionem A 1b. d) om. A 1a. b. c (cf. infra c. 8: ibat gaudens). e) ita A 1a. b. 4a. b; successit A 2a. 3. f) ita A 1a; Cetiom A 2a; Cethium A 1b; Cēcium A 3; Cēciam A 2b; Cicium A 4b. g) ita rell.; agi A 1a. b. h) ita A 1a. b. 4a. b; a praeside (in exemplari erat ap) Laboriaco A 2a; a. La::riacum (erat Laboriacum, m. al. corr. Laureacum) A 3; in Lavoriaco B. i) ita A 1a. b; Laboriaco A 2a et pr. m. A 3; Laboriaco A 2b; Laureacum A 1c et m. al. A 3; Lauriaco A 4a. b; Lavoriaco B.

Cap. 3. a) c. Lauriacensen (Lauriacensi A 1b) A 1a. b; c. om. rell.; Laboriaco A 2a. b et pr. m. A 3; Laureaco A 1c et m. al. A 3; Lauriaco A 4a. b. b) ita A 1a. b. c; fortasse eras. A 3; ingressi sunt A 2a; est om. rell. c) quo:; ras. d A 1a; qui A 1c; quam pr. m. A 2a; unde A 2b. d) ita A 1a. b. 2b (corr. transiri A 1a et sic A 1b); fluvium tr. solebat rell. e) ita A 1c; (et om.) obuius est A 2a. 3; (et om.) obuiatus est A 2b; (et om.) oblitus est A 4a. b; (et om.) obviaverant (obviaverunt A 1b) ei A 1a. b. f) ita A 1a. b. c; qui — i. christianos om. rell. g) ita A 1a. b. 2a; om. rell. h) qui A 3 (pr. m.); q. v. ad pr. om. A 1a. b (non A 1c). i) ita A 1a. b. c; iubet rell. k) ita A 2a. b; omnes homines (h. om. A 1b; christianos A 1c) rell. l) cum A 2a. m) ita A 1a. b. c; interirent A 2a. 3; interire A 2b. 4a. b. n) ita A 1a. b. c. 2a. b; aliud A 3. 4a. b; tibi ex hoc alii requirendi non sunt P. Acaun. o) ita A 1a; E. a. annuntiate A 1b; E. ergo nuntiate A 1c; E. renuntiate A 3. 4a. b; Euntes — sum per homoteleton om. A 2a.

Cap. 4. a) ita rell.; vero statim pro autem A 1a. b. b) aliud A 3. 4a. b. c) om. A 1a. b. c (cf. p. 388 l. 2: et ego). d) ita pr. m. A 3; principes nostri offitiae pr. m. A 2a; pr. officii nostri (n. o. A 2b) A 1a. b. c. 2b. 4a. b. e) Florianum pr. m. A 2a. f) esse add. A 1a. b; om. rell.

profitetur^a? Dicit^b ei praeses: 'Floriane^c, ut quid ista^d de te dicuntur? Veni^e, sacrificia diis, sicut et^f ego vel con- militones tui, ut vivas nobiscum et non cum contemptori- bus^g puniaris secundum praecepta^h imperatorum'. Beatusⁱ Florianus respondit: 'Hoc ego non sum facturus; quod^k autem tibi praeceptum est, exerce'.

P. Iren.

(5). Tunc praeses, commotus^a in iram, vim ei inferri praecepit, ut invitus sacrificaret. Beatus autem^b Florianus elevavit^c vocem suam ad^d Dominum et dixit: 'Domine Deus meus, in te speravi et te denegare non possum, sed tibi milito et tibi offero sacrificium laudis. Protegat me dextera tua, quoniam^e benedictum est^f nomen tuum in caelo et in terra. Domine, da mihi tolerandi virtutem et^f suscipe me inter^g sanctus^h atletas tuos, qui ante meⁱ confessi^k sunt nomen sanctum tuum^l; indue me, Domine, stolam^m candidam virtutis tuaeⁿ et in^o Spiritum sanctum tuum confirma me. Et^p ne permittas me conculcari a^q diabolo, sed esto mihi dux in^r viam iustitiae et^s in virtutem^t tuam confirma^u me, ut te laudem et tibi hymnum dicam, quia^v tu es benedictus in secula seculorum^w. Amen'.

cf. Act. 2, 14.

cf. Tob. 3, 13.

(6). Aquilinus autem praeses^a haec audiens, inrisit eum et^b dixit: 'Ut^c quid insipienter loqueris et inrides^d praecepta regum? Sacrifica^e diis'. Beatus^f Florianus respondit: 'Et quando humanam militiam exercebam, ad-

Cap. 4. a) ita A 1c cum *rell.*; fatetur A 1a. b; confitetur A 2a. b) ita recte A 1a. b. c (v. p. 389 l. 14); Praeses dixit ad eum (ad eum om. A 2a) *rell.* c) Florianae A 2a. d) isti A 2a. e) et *add.* A 3. 4a. b. f) om. A 2a. b. g) temptatoribus *pr. m.* A 2a. h) praeceptum A 3. 4a. b. i) om. A 1a. b. k) ita *rell.* cum P. Ir.; quicquid A 1a. b.

Cap. 5. a) ita A 1a. b. c (ubi c. ira); c. ira furoris, om. vim ei i. *rell.* b) om. A 1c. 2a. 3. c) ita A 1a. b. c; levavit *rell.* d) ita A 1a. b. c; ad D. om. *rell.* e) ita A 1a. b. c; quia *rell.* f) ita A 1a. b. c; om. *rell.* g) ad A 3. 4a. b. h) ita *pr. m.* A 1a. 2a (?); sanctos *rell.* i) om. A 2a. k) ita A 1b. c. 2a. b; confessi *pr. m.* A 1a; conversi sunt et confessi n. A 3. 4a. b. l) et *add.* A 1a. b; om. *rell.* m) ita A 1a. b. c; stola candida *rell.* n) om. A 1a. b. c. o) ita A 1a. 2a (cf. l. 18); et Spiritu sancto tuo (t. om. A 1c) c. me A 1b. c; et Spiritum s. t. (t. om. A 4a) c. in me A 3. 4a. b. p) Et — confirma me *per homoteleuton* om. A 2a. q) ita *rell.*; ab iniquo d. A 1a. b. r) ita A 1a. b; in via A 1c; haec om. A 3. 4a. b; hiant A 2a. b. s) mcae *pro* et A 1a; et om. A 1c. t) ita A 1a; virtute tua *rell.* u) c. me om. A 1a. b. c. v) ita *rell.*; qui es A 1a. b. c. w) ita A 1a. b. c; om. *rell.*

Cap. 6. a) ita A 1a. b. 2a. b; praefectus A 3. 4a. b. b) ita A 1a. b. c; (et om.) dicens *rell.* c) ita *rell.* (cf. l. 1); Quid sic i. A 1a. b. c. d) inridis *pr. m.* A 2a. e) ita A 1a. b. c; S. d. om. *rell.* (cf. l. 2). f) om. A 1a. b.

tamen^a occulte Deum^b meum colebam, unde me non potuit diabolus separare^c. Corporis quidem^d mei potestatem habes, animam autem meam non^e potes tangere; solus enim Deus in hac praevallet, Usque^f hodie iussionibus iudicum obedivi; parui, quantum decet militem; hoc autem me^g nemo suadet, ut daemoniis sacrificem^h. Non enim beneⁱ illis; ego fantasmata non^k adoro'.

(7). In^a furore autem conversus praeses iussit P. Iren. eum fustibus caedi. Beatus Florianus dixit: 'Tantum^b irascere, quantum qui^c corporis potestatem habes^d, quod^e iam concessi tibi. Si autem vis scire, quia non timeo tormenta tua, ignem accende, et in nomine Domini^f mei ascendo super eum'. Milites autem coeperunt eum cedere^g. Cum autem cederetur^h, dicit eiⁱ praeses: 'Sacrifica diis^k, Floriane, et libera te de tormentis'. Beatus Florianus respondit: 'Ego vero^l sacrificium mundum offero domino^{1*} Deo meo Iesu Christo, qui me dignatus est usque^m in hanc horam perducere et^k in exultationem hanc constituitⁿ me, in qua^o nunc sum'. Haec autem sancto viro^p dicente, iussit eum praeses iterum cedi. Cum autem cederetur beatus Florianus, ita^k hilari^q vultu psallebat, sicut in gaudio

Cap. 6. a) ita A 1a; attamen A 1b; et tamen A 2a. 3; om. A 2b. 4a. b. b) ita rel.; Dominum A 1a. b. c) ita A 1a. b (scil. a caritate Christi vel Dei, cf. Rom. 8, 35. 39); ex integro occupare pro s. rel. d) m. q. A 1b. 3. 4b e) t. non p. A 2a. b. f) ita A 1a. b; Usque in hodiernum diem iussioni principum pareo A 1c; (U. h. om.) iussioni (iussionis A 2a et pr. m. A 3) tuae (om. iud. o.) p. (p.: vae m. al. corr. pravae A 3 et sic A 2a) rel. g) ita rel.; mihi (om. A 1c) minime s. A 1a. b. c. h) sacrificare A 2a. i) ita A 1a. b; (b. om.) ego illa f. (illas fantasmas pr. m. A 2a) A 2a. b; (b. om.) ego illorum f. A 3. 4a. b. k) ita A 1a. b. c; om. rel.

Cap. 7. a) ita A 1a. b (ubi furem). 2a; Praefectus autem in furem c. i. A 3; Aquilinus autem praefectus (urbis add. A 4b) in furem c. i. A 4a. b. b) ita A 1c. 2a; T. irascere A 1a. b; Tu t. irascere A 4a. b; Melius est (te m. al. add.) accedere et nocere pro T. i. A 3. c) om. A 1c. 3. 4b. d) ita A 1c cum rel.; habet A 1a; habent A 1b. e) ita A 1a. b; quam i. c. t. A 1c; quam (m. al. corr. quod) iam concessum est tibi A 2a; (q. om.) iam concessam (concessum? pr. m. A 3) tibi A 3. 4a. b. f) ita A 1a. b; Domini, om. m. A 1c. 2a. b; Dei m. A 3. 4a. b. g) cedi pr. m. A 2a. h) ita A 1a. b (cf. p. 389, 20); cederent eum, d. rel. i) eius pr. m. A 2a. k) om. A 1a. l) ita A 1a. b. c (sed v. om. A 1b. c); Ego vero (m. al. corr. verum A 3 et sic A 2a. b) s. modo o. (o. m. A 2b) A 2a. b. 3; Ego me ipsum sacrifico d. A 4a. b. l*) om. A 3; Deo om. A 1a. b. 4b. m) ita rel.; om. A 1a. b. c. n) ita A 1a. b. c; c. me om. rel. o) m. al. superscr. A 2a. p) vero A 1a, corr. q) ita A 1b; v. h. ps. A 1a; (h. v. om.) ps. A 1c; hilarem vultum sublevat A 2a; hylarem vultum ostendebat A 2b; hilari vultu suplet: (corr. suppletus) erat A 3; hilari vultu sublevatur A 5a. b. 6a. b; hilari vultu fuit A 4a. b.

aut^a in laetitia magna constitutus. Tunc praeses iussit scapulas eius acutis ferreis confringi^b. Hoc factum^c, beatus Florianus amplius honorificabat^d Deum et semper se christianum profitebatur^e.

(8). Tunc^a praeses, cum se superatum videret in omnibus, dedit in^b eum sententiam et iussit eum duci ad fluvium Aneso^c et ibi^d praecipitari^e de ponte. Quarto itaque^f Nonas^g Madias^h iussiⁱ a praeside milites ducebant^k eum. Beatus vero^l Florianus, datam^m in se huiusmodiⁿ sententiam, ibat^f gaudens et exultans in vitam aeternam, quam Dominus promiserat^o diligentibus se. Cumque^p etiam, quasi ad lavacrum duceretur, ita hilaris pergebat, pervenerunt ad locum, ubi eum habebant^a proicere; ligaverunt ei lapidem ad collum eius^r. Rogavit^s autem^t milites, qui eum duxerant^u, ut permitterent eum orare^v Dominum. Stans autem contra^w orientem beatus Florianus^x, extendens^y manus suas ad caelum^z, dixit^a: 'Domine Iesu Christe, suscipe animam meam'. Et oravit quasi unius^b horae spatium^c, ita ut revererentur^d et timerent eum tangere, qui eum duxerant^e. Tunc adveniens quidam^f plenus rabie, et^g dixit ad eos^h: 'Quid statis et

Cap. 7. a) aut — factum b. Fl. om., pergunt et a. A 1a. b; hia-
tum supplevit, haec post esse dicebat (l. 4) addens: Tunc praeses iussit —
confringi. Quod beatus Florianus totum cum gaudio suscepit et glorifi-
cabat Deum A 1b; non hiat A 1c. b) clavis acutis figi A 1c; configi
coni. Henschen. c) ita pr. m. A 2a; Hoc autem cum factum fuisset
A 2b; Hoc facto A 3. 4a. b. d) ita A 1a. b; glorificabat rell. e) ita
rell.; confitebatur A 1c; esse dicebat pro p. A 1a. b.

Cap. 8. a) ita A 1a. b. c; iniquissimus add. rell. (cf. c. 11, n. f).
b) ei pro in eum A 2a. b. c) ita A 2a; Anesi A 1a. b; Anesum A 2b.
4a. b (e corr. Anesium); An: sum m. al. corr. Anasum A 3; Anensem
A 1c. d) om. A 1a. b. c. e) praecipitare A 3. f) ita A 1a. b; om.
rell. g) k. A 2a. h) ita A 2a; Ma: ias, ras. g A 1a; Mai: A 1b;
Mai. rell. i) ita A 1a (ubi iussi:; ras. t?). b; immutatus A 1c; iussi —
d. eum om. rell. k) eum d. A 1b. l) ita A 1a. b. c; v. om. rell.; servus
Dei add. A 1a. b. m) ita A 2a. b; data — sententia rell. n) huiusmodi
A 2a. o) ita A 1a. b; promisit rell. p) ita A 1a. b; ita hilaris per-
gebat, q. ad l. d. Cum autem pervenissent (ita A 2a; pervenisset A 2b.
3. 4a. b) rell. q) ita A 1a. 2a. b; debebant A 1c; deberent A 3. 4a. b.
r) ita rell. cum M. Hier.; om. A 1a. b. c. 2b. s) Rogabat A 2a. b.
t) ita A 1a. b; beatus Florianus add. rell. u) ita A 1a. b (cf. infra l. 20);
tenebant rell. v) D. o. A 1a. c. w) ita A 1a. b; b. Fl. om. A 1c; b. Fl.
c. o. rell. x) et add. A 3. 4a. b. y) ita rell. cum P. Ir.; e(g)levans
A 1a. b; expandit A 1c. z) ita rell. cum P. Ir.; caelos A 1a. 2a. a) dixit
— meam. Et om. A 1a. b. c. b) om. A 1a. b. c) ita A 1a. 2a (pr.
m.); spacium A 1b. 2b; spacio A 3. 4a. b. d) ita A 1c; revererentur, m.
al. in marg. add. vel revererentur A 1a; reverentur A 1b; vererentur
A 2a. b. 3; r. et om. A 4a. b. e) adduxerant A 1a. b; duxerunt A 1c;
cf. l. 15. f) ita A 1a. b. c; juvenis A 2a. b; quidam juvenis A 3. 4a. b.
g) ita A 1a. b. 3; om. rell. h) ita A 1a. b. c; milites rell.

non facitis iussionem praesidis?' Et^a haec dicens, praecipitavit^b eum de ponte in fluvium Anesi^c, et statim oculi eius crepuerunt, qui^d eum praecipitavit, videntibus omnibus circumstantibus. Tunc fluvius suscipiens martyrem Christi^e expavit, et elevatis undis suis, in quodam^f locum aementiori in saxo^g corpus eius exposuit^h. Tunc, annuenteⁱ favore^k divino, adveniens aquila, expansis^l alis suis in modum crucis, eum protegebat.

(9). Tunc^a beatus Florianus manifestavit se cuidam feminae^{*} corde^b Deo devotae, quae^c eum conderet^d humo^e secretiore^f loco, certis indiciis designans ei^g locum, ubi eum inveniret^h vel ubi eum sepulturae traderet. Mulier autem, hac visione conperta, iungensⁱ animaliola^k, ad fluvium properavit^l, corpus^m inquirens invenit. Propter timorem autem gentilium in virgultis vel inⁿ frondibus eum involvit, quasi^o se simulabat ad hortulum cludendum^p ducere^q. Ducebat^r autem eum ad locum, in^s quo ipse revelaverat. Euntibus autem eis per viam, factum est, ut lassarentur^t animaliola^u sitis^v ardore: steterunt, ita ut non possint ambulare^w neque amplius^x progredere. Tunc

*) nomine Valeriae (Valeria A 3. 5b) A 3. 4a. b. 5a. b. 6a. b (om. A 1a. b. c. 2a. b cum B).

Cap. 8. a) om. A 2a. b) precepitavit pr. m. A 2a. c) ita A 1a. b. c; om. rell.; iactare add. A 2a. d) ita A 1a. b; verba qui eum praecipitaverat post o. eius transposita A 1c; qui — circumstantibus om., pergunt Fl. autem susc. rell. e) ita rell. (cf. praescriptionem); Dei A 1a. b. f) ita A 1a; in (om. A 1b) q. loco eminentiori (eminentiore A 4a. b) A 1b. c. 4a. b; in quendam (pr. m. quondam) locum eminentiorem A 3; in quodam eminentiorem locum A 2a (pr. m.); in quodam eminenciori loco A 2b. g) saxum A 1a. b. h) ita A 1a. b. c; deposuit rell. i) om. A 1a. b. k) favor divinum pr. m. A 2a. l) ita rell.; extensis A 1a. b.

Cap. 9. a) Post haec (autem add. A 1a) pro Tunc A 1a. b. c. b) om. A 1b. c (non A 1a). c) qui A 2a. d) condiret A 1a. b. e) om. A 1a. b. c (cf. p. 392, s: sub terra); in add. A 1c. 2b. 4a. b. f) ita A 2a; secret(i)ori rell. g) ita A 1c; designans l. A 1a. b; designavit ei l. rell. h) ita A 1a. b. c; conderet rell. i) ita A 1a. b. c; iungit A 2a. 3; iung^a A 4a; iunxit A 2b cum B. k) ita rell. cum B (cf. l. 16 hortulum); animalia sua A 1a. b. c; et add. A 2a. b. 3. 4a. b. l) properat A 1a. b. m) ita A 1a. b. c; c. i. i. om. rell. n) om. A 2a. b. o) ita A 1a; quas se s. A 1b; que se s. A 1c; s. se q. rell. p) ita A 1a; claud. rell. q) duceret A 2a. r) ita A 1a. b. c; D. — revelaverat om. A 3; Ducente rell. s) ita A 1a. b; ubi ei revelatum erat A 1c; ubi ei designaverat (ita A 1a. b p. 392 l. 5), factum est, omissis mediis, rell. t) lassarent A 1a. u) animalia A 1a. b. c. v) ita A 1a. b. c; prae nimio ardore solis et pro s. a. rell. w) a. n. om. A 1a. b. c, cf. supra p. 387, 6). x) ita A 1a; a. progredi A 1b; a. se movere A 1c; progredi a. rell.

mulier, tribulans^a mentem, oravit ad Dominum, ut ei^b divina misericordia subveniret, statimque^c in eodem loco fons adfluentissimus erupit, qui^d ad testimonium meritorum^e eius usque hodie perseverat. Ex^f quo saciata animaliola^g pervenerunt ad locum, ubi ei designaverat beatus^h Florianus, et amplius se movere non potuerunt, et ibi eum mulier propter eminentemⁱ amarissimam persecutionem secreta^k cum festinatione sub terra^l deposuit; in quo loco fiunt sanitates magnae per^m gratiam, quae data est illi a Deo, daemones effugantur, febricitantes sanantur, et omnes infirmi, qui fideⁿ integra speraverint, misericordiam consequuntur^o.

(10). Illi^a autem quadraginta confessores, quos supra memoravimus, dum haec aguntur^b, in carcere obierant.

M. Hier.

P. Ir.

(11). Acta sunt autem^a haec aput^b Noricum Ripensem loco^c Lauriaco, adversantibus in^d illis diebus Diocliciano^e et Maximiano, agente vero^f Aquilino praeside, regnante^g domino nostro Iesu Christo, cui est^h honor et gloriaⁱ in^k secula seculorum. Amen^l.

Cap. 9. a) *ita A 2a*; tribulans, *om. m. A 1a*; tribulata mente A 3. 4a. b; tribulata, *om. m. A 1b*; t. *om. A 1c*. b) *om. A 1a*; *add. post m. A 1b*. c) et statim A 2a. b. d) quo A 1a; et A 2b. (4a). e) *ita A 1a. b. c*; *om. rell.* f) *ita A 1a. b*; *similiter A 1c*; Et ita pervenit ad locum, ubi ei ipse revelaverat (*cf. p. 391, 18*) *pro verbis* Ex — non potuerunt *rell.* g) animalia A 1a. b. c; et reficiens animaliola B. h) *ita A 1c*; beatissimus A 1a. b. i) *ita A 1c. 2a. b. 3 (pr. m.)*; imminentem *rell.*; et *add. omnes praeter A 1a. b. c*. k) et *add. A 1a. b*; *om. rell.*; s. c. f. *om. A 2a. b*. l) terram A 1a. m) *ita A 1a. b*; *hiat A 1c*; aegri sanantur, febric. curantur, et omnes *pro verbis* per — sanantur, et o. i. *rell.* n) *ita A 1a (ubi speraverunt). b*; qui ex f. observaverint A 2a. b. 3 (*pr. m.*); qui fidem servaverint A 4a. b. o) *ita A 1a. b*; consequantur A 2a; consequentur *rell.*

Cap. 10. a) *ita A 1a. b. c*; Illi — obierant *om. rell.* b) *ita A 1a. c*; agerentur A 1b.

Cap. 11. a) *ita A 1a. 2a. 4a. b*; a. s. A 2b; a. *om. A 1b. 3*. b) *ita A 1a. b*; *hiat A 1c*; aput — adversantibus *om. rell.* c) *ita A 1b cum M. Hier.*; (l. *om.*) Lauriacum A 1a. d) *ita A 1a. b (ubi in deest)*; tempore *pro in i. d. rell., sed v. supra p. 386, 2. 16.* e) *ita A 1a*; Diocletiano et Maximiano A 1b; Diocletiani et Maximiani et *add. imperatorum (imperatoribus pr. m. A 3) rell.* f) *ita A 1a. b*; iniquissimo *rell.* g) *ita A 2a. b*; *addunt videlicet A 1a*, autem A 1b, vero A 3. 4a. b. h) *ita A 1a. b. 2a. b*; cum Patre et (cum *add. A 4a. b*) Spiritu sancto *add. A 3. 4a. b*. i) *ita A 1a. b cum P. Ir.*; et potestas *add. rell.* k) innumerabilis nunc et semper et per infinita *pro in A 3. 4a. b*. l) *subscr. Explicit passio sancti Florianii (martyris Christi add. A 4a) A 2a. 4a.*